BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; **Ludwig Delbrück**, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen**, Haag; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Tokyo.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

XI. Jahrgang. **Berlin, 15. November 1911.** **Nummer 4.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Mittel zur wirtschaftlichen Ausbildung der Juristen.

Von Wirkl. Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien.

Der deutsche Anwaltverein hat das Problem der Reform der juristischen Vorbildung wieder in den Vordergrund geschoben. Mit einer neuen Nuance. Er hat zuerst an die Handels-, Landwirtschafts- und Gewerbekammern usw. die Frage gerichtet ob es empfehlenswert und durchführbar sei, den jungen Juristen auch praktisch in verschiedenen Zweigen des Wirtschaftslebens zu beschäftigen und sodann, nachdem dies überwiegend bejaht worden, verschiedene wirtschaftliche Interessenvertretungen unter anderen auch den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ersucht, ihre Meinung darüber mitzuteilen [1]). Auf dem deutschen Anwaltstage, der im September d. J. abgehalten wurde, sollte das Thema: Vorbildung der Juristen beraten werden. Für die Debatte war jedoch nicht mehr viel Zeit übrig, sie war kurz und endete mit dem Beschluss, die Sache an eine Kommission zu verweisen.

Die Initiative des Anwaltvereines mag es noch befördert haben, die Frage der wirtschaftlichen Erziehung der Juristen wird aber auch sonst jetzt eifrig ventiliert; nicht im Sinne einer Kontroverse, sondern als Anhäufen von Argumenten, um die Verwirklichung eines weit verbreiteten Wunsches zu beschleunigen. Dass dieser Wunsch berechtigt sei, wird kaum bestritten. Das Problem verwaltungsmässig zu lösen, kann um so weniger eine Hexerei sein, als die Zahl der verwendbaren Mittel gering ist, und diese Mittel derartige sind, dass sie — zum mindesten im Durchschnitte und bei normaler Ausnützung — zum Ziele führen können.

Kein Zweifel vor allem, dass für die wirtschaftliche Ausbildung des Juristen Vertrautheit mit der Volkswirtschaftslehre, mit Finanzwissenschaft, Bankwesen, Steuerrecht, Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik unentbehrlich ist und diese Disziplinen deswegen auf der Universität intensiv zu pflegen sind. Dazu dienen in erster Linie regelmässige obligate Kollegien, in denen allerdings der Dozent es verstehen muss, den Lehrstoff den Hörern nahe zu bringen und sie zu fesseln, ferner Unterstützung der Kollegien durch Besichtigung instruktiver landwirtschaftlicher, kaufmännischer oder industrieller Wirtschaftsbetriebe, finanzieller Institute, Verkehrsanstalten usw., dann verständig geleitete volkswirtschaftliche, finanz- und sozialwissenschaftliche Seminarien, die den Juristen mit den ökonomischen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Strömungen der Gegenwart in Fühlung bringen, und schliesslich wird es sich empfehlen, diese Lehrfächer unter die Prüfungsgegenstände einzureihen. Der Vorschlag, die staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse mit den Universitäten in Verbindung zu bringen, hat gleichfalls viel für sich. Das alles kann innerhalb der heutigen Studienorganisation geschehen. Durch

[1]) Anm. der Redaktion: Der Centralverband hat in seiner Antwort betont, daß die praktische Beschäftigung junger Juristen in den einzelnen Betrieben der verschiedenen Wirtschaftszweige für ihre Ausbildung in der Regel von grösserem Nutzen sein werde, als eine Tätigkeit im Bureau einer wirtschaftlichen Berufsorganisation, immerhin könne auch eine solche Tätigkeit, die jedoch zweckmässiger Weise nicht in die Studienzeit, sondern in die Zeit des praktischen Vorbereitungsdienstes zu legen sei, von erheblichem Werte sein, sofern ihre Dauer im Einzelfalle nicht zu kurz bemessen wird; eine obligatorische Ueberweisung junger Juristen zur Beschäftigung bei wirtschaftlichen Verbänden sei nicht erstrebenswert.

das Jammern wegen Ueberbürdung sollte man sich nicht davon abhalten lassen, in Unterricht und Prüfung die volkswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Disziplinen in allem und jedem den rechtswissenschaftlichen durchaus gleichzustellen. Was nützt es, das Lernen und die Prüfung zu erlassen, wenn diese Dinge dennoch beim ersten Schritt in das Leben begegnen, abgesehen davon, dass die bezeichneten Materien heute unserem Denken und unseren geistigen Interessen viel näher liegen, als der streng juristische Stoff, und daher ihr Erlernen oft leichter fallen wird als das des positiven Rechtes.

Diese Erweiterung des Lehrplanes sichert aber noch nicht das, worauf die Geschäftskreise das Gewicht legen, „die praktische Anschauung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse". Auch dort, wo der Professor auf der Höhe seiner Aufgabe steht, leidet der Universitätsunterricht daran, dass sich in ihm die Einheit des Lebens zu sehr in die einzelnen Fächer zersplittert. Der Studierende erhält nur selten von der Kanzel Synthesen, meistens ist es ihm überlassen, was er im Zivilrecht, im Verwaltungsrecht, in der Nationalökonomie usw. hört, zu einem Ganzen zu verschmelzen. Das verlangt geistige Fähigkeiten, die vielleicht nicht jeder hat. Wenn das Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Momente des Verkehres mit Erfolg gemehrt und befestigt werden soll, wird deshalb zur Erleichterung der Synthese etwas geschehen müssen, denn tatsächlich ist das einzelne Phänomen des realen Lebens nicht Recht oder Wirtschaft, sondern beides zugleich in untrennbarem Gemenge.

Es gibt keine natürlichere Abhilfe, als neben den früher erwähnten besonderen wirtschaftlichen und sozialen Kollegien zu verlangen, dass auch die Lehre des Privat- und des öffentlichen Rechtes und aller seiner einzelnen Zweige sorgfältig auf die einschlägigen wirtschaftlichen und sozialen Momente Bedacht nehme, indem sie die ökonomischen oder sozialen Seiten der Rechtserscheinungen und Rechtsverhältnisse, die aus dieser Sphäre stammenden Motive der Rechtsentwicklung, die Rückwirkung der Rechtseinrichtungen auf die Volkswirtschaft und auf das gesellschaftliche Gefüge in der Rechtslehre beständig beachtet und darlegt. Eine solche systematische volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Orientierung des eigentlichen Rechtsunterrichtes ist eine Notwendigkeit. Die Rechtsnormen sollen stets mit ihrer gesellschaftlichen Umgebung, als ein wesentlicher Teil davon gezeigt und erläutert werden, nicht wie ein aus allen organischen Zusammenhängen künstlich und kunstfertig abgelöstes totes Präparat. Welche Divergenz z. B. bei Verhältnissen, wie Miete oder Dienstvertrag zwischen dem juristischen Grundriss, den das bürgerliche Gesetzbuch zeichnet, und den stark verzerrten Gebilden dieser Gattung, auf die wir in der Wirklichkeit stossen! Was weiss der Studierende von Miet- oder Dienstrecht, wenn er nichts weiter als die juristische Schablone mit exegetischen Randglossen erhält? Gibt ihm dies auch nur eine Ahnung, was das Lohnrecht in der heutigen Wirtschaftsordnung bedeutet, wo die Ursachen der Lohnkämpfe zu suchen seien, woher ihr politischer Charakter stammt? Ebenso kahl und zum Teile unverständlich ist eine Erklärung des Rechtes der Aktiengesellschaften, die sich auf das Handelsgesetzbuch beschränkt, oder eine Erklärung der Normen über den Versicherungsvertrag, die nicht zugleich auf die Tatsachen und Erfahrungen des Versicherungswesens und seiner Organisationen eingeht. Das nämliche gilt für die Prozessvorlesungen, in denen der Hörer ein schiefes, falsches Bild erhält, wenn sie die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen des Rechtsstreites mit Schweigen übergehen. An der wissenschaftlichen Arbeitsteilung braucht nicht gerüttelt zu werden, sie hat aber überhaupt nur Sinn, wenn sie den Vertretern der verschiedenen Einzelwissenschaften gestattet, sich durch ihre Forschungen gegenseitig zu unterstützen. Mag sein, dass dann manches zweimal gelehrt wird, einmal mit besonderer Betonung des Juridischen und dann wieder mit Betonung des Oekonomischen und Sozialen, das schadet nichts. Lieber zweifache Darstellung der einheitlichen Substanz als zerrissene Teile „ohne geistiges Band".

Viele Dozenten behandeln schon dermalen den juridischen Lehrstoff in ihren Vorträgen auf diese Weise. Wäre dies aber allgemein zu erreichen, so könnten die wohltätigen Folgen nicht ausbleiben. Auf die Dürftigkeit und Unzulänglichkeit rein juristischer Betrachtung konsequent aufmerksam gemacht, würde sich der Jurist gewöhnen, an alle Erscheinungen einen Massstab anzulegen, der volkswirtschaftlich und sozial determiniert wäre, und der Zusammenhang aller dieser Funktionen des Gemeinlebens müsste sich auch in seinem Urteile widerspiegeln. Lehrer und Hörer werden vielleicht manchmal über den Einfluss der wirtschaftlichen und sozialen Elemente in einem einzelnen Rechtsgebiete oder Rechtsverhältnisse verschiedener Ansicht sein, das wäre kein Verbrechen; im Gegenteil, es zeigt jeder derartige Zwiespalt, dass tatsächlich der junge Jurist wirtschaftlich oder sozial zu denken begonnen hat. Die Einsicht, dass eine derartige Kombination kommen müsse, dämmert allenthalben. Eine ähnliche Gestaltung der juristischen Vorträge hat kürzlich Prof. Heinsheimer vorgeschlagen, wenngleich er sich dabei ein weiteres Ziel setzt, die Förderung der „allgemeinen Lebenskunde" des Juristen überhaupt, und die Sonderstellung des Oekonomischen vielleicht zu sehr betont. Und um eine derartige Aenderung der Lehrweise zu propagieren, ist wohl auch auf die Tagesordnung des nächsten Juristentages die Frage gesetzt worden, wie bei der juristischen Ausbildung das Verständnis für die wirtschaftlichen und soziologischen Dinge in erhöhtem Masse gefördert werden könnte. Ein entschiedenes Votum zugunsten des Verwebens der ökonomischen und sozialen Gesichtspunkte in die Rechtsvorlesungen wird hoffentlich nicht ohne Effekt sein.

Nebenher noch eine Bemerkung, die möglicherweise Widerspruch hervorruft. Es heisst den Wald vor Bäumen nicht sehen, wenn man sich den Kopf darüber zerbricht, wie die Studierenden während ihrer Lehrzeit wirtschaftlich besser vorbereitet werden könnten, ohne den geringsten Versuch zu machen, die kolossalen Leistungen der modernen Presse für diese Zwecke auszunützen. Bildungs- und Lehrwert von Presse und Wissenschaft sind natürlich nicht das nämliche. Es ist aber ausser Frage, dass kein Kolleg, kein Amt, kein Geschäftsbüro heute annähernd reichhaltiges und stets neues Material über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bewegungen bietet wie die Presse. Auch in den Rechtsdisziplinen ist der Zug zum Anschauungsunterricht zu bemerken. Man veranstaltet für Zwecke des Unterrichtes Sammlungen wichtiger Urkunden, Aktensammlungen und dergleichen. Die Presse ist für alles, was die Gegenwart betrifft, der wertvollste derartige Behelf, denn sie schlägt täglich ein grosses buntes Bilderbuch auf, das alles vom Katheder Verkündete bestätigend oder widerlegend illustriert, in dem sich die wissenschaftlichen Thesen in mannigfachster Anwendung und Kreuzung studieren lassen und das auch die zuverlässigsten Einblicke in die Denkart aller Klassen und Schichten der Bevölkerung gibt. Wie armselig ist das sparsame Wort des Vortrages oder das in seinen Tatsachen stets retrospektive Buch im Vergleiche zu diesem universellen Repertorium aller Höhen und Tiefen, Schönheiten und Hässlichkeiten, Gravitationen und Spaltungen des Lebens! Der Markt, alle Arten wirtschaftlicher Betätigung, alle aus wirtschaftlichen Antrieben entspringenden sozialen Prozesse liegen in der Presse in weiten Horizonten vor uns, vollständiger, durchsichtiger und reifer für das kritische Aneignen als sie ein einzelner je beobachten kann. Sollte es so schwer sein, die Form zu

finden, wie mittels ihrer der Jurist, ohne noch selbst in den Kampf hinabzusteigen, aus dem Streben und Ringen um Macht und wirtschaftliche Güter, das die Presse beständig registriert, wirtschaftliches Verständnis erwerben könnte? Wenn die Studierenden angeleitet werden, mit Kritik zu schauen und die Gefahren einer einseitigen parteiischen Information zu vermeiden, Gefahren, mit denen man ebenso beim Lernen aus dem Verkehre mit Menschen zu rechnen hat, so wird sich nicht bestreiten lassen, dass die Presse schätzenswerte Dienste für die wirtschaftliche und soziale Ausbildung leisten könnte. Das juristische Studium käme dadurch mit einem Rucke der Gegenwart näher.

Die Mittel des Universitätsunterrichtes sind also — dahin lassen sich diese Andeutungen resümieren — noch nicht erschöpft. Die Erweckung und Pflege des wirtschaftlichen Verständnisses wurde bisher vernachlässigt, doch wenn man es anders haben will, wird die Universität prinzipiell imstande sein, diese Lücke auszufüllen. Dass eine praktische Beschäftigung das einzige Mittel sei, um für wirtschaftliche und soziale Dinge die Augen zu öffnen, ist jedenfalls nicht richtig. Ob sie den bisher angegebenen Mitteln vorzuziehen sei, darüber nachzusinnen ist überflüssig. Es ist kein Anlass zu wählen, eines schliesst das andere nicht aus. Beides verfolgt den nämlichen Zweck, ein Satz, der, um Missverständnisse zu verhüten, doppelt zu unterstreichen ist. Zweifelhaft ist nur, ob die praktische Beschäftigung in die Studienzeit einzuschieben ist. Ein praktisches Zwischenstadium, wie es von Manchen beantragt wird, hat an sich viele Gegner, für eine Tätigkeit an wirtschaftlichen Stellen könnte es aus mehrfachen Gründen nicht empfohlen werden. Vor allem verschafft die Arbeit in wirtschaftlichen Betrieben oder in Anstalten, die wirtschaftliche Interessen zu wahren haben — im Gegensatze zu den aufgezählten theoretischen Unterrichtsmitteln — immer nur Einblick in einen verhältnismässig engen Ausschnitt des geschäftlichen Verkehrs, und es tritt dabei gerade das Wichtigste: die Zusammenhänge des Gemeinlebens zurück. Der Jurist lernt dadurch — ob Privatbetrieb oder wirtschaftliche Interessenvertretung ist gleichgiltig — das Wirtschaftsleben nur von einem bestimmten Parteistandpunkte in mehr oder weniger subjektiver Beleuchtung kennen. Bei jeder derartigen Beschäftigung überwiegt ferner das Konkrete über das Allgemeine, während umgekehrt für das Studium hauptsächlich das Allgemeine, Generelle von Belang ist, aus dem dann in der Praxis die konkreten Lösungen sich ergeben sollen. Der Studierende wird im Zustande halbvollendeter Vorbereitung für vieles, was er sieht und sich um ihn zuträgt, überhaupt nicht das richtige Auge und die richtige Schätzung haben und es können sich leicht Vorurteile bilden. Man wird den Studierenden begreiflicherweise nicht zu den Vorstandssitzungen einer Bank z. B. und nicht zu den Besprechungen der Chefs, Direktoren usw. eines Unternehmens beiziehen, sondern nur in untergeordneten Funktionen verwenden, und er wird deshalb selbst von dem begrenzten Sehbereiche, der sich ihm erschliesst, nur die minder bedeutsamen Zonen kennen lernen. Eine derartige Verwendung kann ausserdem vorzeitige Spezialisierung und damit eine Verminderung der Aussichten für die spätere Laufbahn zur Folge haben und sie führt notgedrungen zu einer Verlängerung der Studienzeit, womit man sich kaum wird befreunden wollen.

Der Jurist wird, darin gipfeln diese Bedenken, vor Vollendung seines Studiums, bevor er also das Wissen sich ganz und gut angeeignet hat, das ihm ein verbesserter Universitätsunterricht vermitteln kann, von der praktischen Tätigkeit in irgend einem Wirtschaftszweige nicht viel profitieren. Ein Ineinanderrinnen von ungenauen und unklaren juridischen und wirtschaftlichen Vorstellungen kann zu nichts dienen, ein festes Fundament ist das erste. Schon die Grundlage soll, das ist eine berechtigte Forderung, alle Keime enthalten, die später entwickelt werden müssen, darum ist eine stärkere Durchdringung auch des eigentlichen Rechtsunterrichtes mit wirtschaftlichen und sozialen Tatsachen und Ideen unerlässlich. Diesen Teil der Ausbildung lasse man aber in ungestörter Ruhe, in der von Zank und Leidenschaft des Lebens freien Atmosphäre des theoretischen Studiums vor sich gehen. Nach dessen Abschluss kommt die Phase, wo jeder aus dem ihm überlieferten allgemeinen Wissensschatze sich ein persönliches Instrument für das berufliche Wirken macht, wo das allgemeine Wissen von jedem wieder neu individualisiert wird. Das geschieht für alle nicht rein gelehrten Berufe durch eine Zeit praktischer Einübung und Vorbereitung. Nach dem Studieren kommt das Probieren. Diese Zeit, gewidmet den ersten Versuchen, totes Wissen in neue soziale Energie zu verwandeln, ist wohl auch der natürlich gegebene Platz für die praktische Beschäftigung. Diese soll nicht bloss, wie bis jetzt eine juridische, sondern paritätisch auch eine wirtschaftlich-soziale sein. Ob sie nach Ablegung der ersten oder der zweiten Prüfung zu absolvieren wäre, kann einstweilen auf sich beruhen. Je später, desto besser. Die Verlegung der praktischen wirtschaftlichen Beschäftigung in diese Zeit beseitigt die früher geäusserten Bedenken nicht vollständig, soweit sie aufrecht bleiben, werden sie jedoch durch verschiedene Gegengewichte, durch gesteigertes Auffassungsvermögen und minder leichte Bestimmbarkeit einigermassen gemildert. Das engere Gesichtsfeld der praktischen Tätigkeit wird nun durch die im Universitätsunterrichte gesammelten umfassenden Kenntnisse paralysiert, die den Juristen zugleich befähigen, aus seinen neuen Erfahrungen und Eindrücken grösseren Nutzen zu ziehen. Diese Vorbereitung wäre gegebenenfalls in die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes einzurechnen. Da sich in der Praxis überhaupt die Wege scheiden, wird jeder die praktische wirtschaftliche Vorbereitung dort suchen können, wohin ihn seine Ansichten und Neigungen, seine politischen Gedanken usw. ziehen. Damit wird sich für die Mehrzahl der Fälle von selbst die Frage erledigen, ob die Beschäftigung in wirtschaftlichen Betrieben oder in den Kanzleien wirtschaftlicher Berufsvertretungen stattfinden soll. Zwang wäre von Uebel, jeder soll nach seinen Plänen wählen, dann wird er daraus am meisten für seine Laufbahn lernen. Die Juristen oder einzelne Gruppen auf diese Weise für bestimmte wirtschaftliche Meinungen, für eine bestimmte Wirtschaftspolitik oder für bestimmte wirtschaftliche Interessen gewinnen zu wollen und deshalb etwa die Freiheit der Wahl der „Station" zu beschränken, wäre ein unglücklicher Einfall. Das ganze Projekt hat keinen ärgeren Feind als die Furcht vor dem Seelenfang. Was ihr Vorschub leistet, wie beispielsweise gewisse unvorsichtige, wenn auch gut gemeinte Aeusserungen allerjüngsten Datums, kompromittieren die vorgeschlagene Neuerung.

Vorbehaltlich aller Details ist sie zu befürworten, obwohl die Vorteile keineswegs gerade dort liegen dürften, wo man sie jetzt erhofft. Ob z. B. die Klagen über die Gerichte und die „Weltfremdheit" der Rechtsprechung damit verschwinden werden, ist fraglich. Weltfremdheit ist entweder angeborener geistiger Defekt oder Verkalkungssymptom und das juristische Denken im schlechten Sinne ist Entartung, hauptsächlich durch Routine und Hang zur Bequemlichkeit verursacht. Unsicher sind auch die Rückwirkungen auf das „ethische Empfinden", die man sich verspricht, denn das hängt vom Charakter ab und in diesem Alter sind die Grundlinien des ethischen Kredos in der Regel doch schon festgelegt. Endlich gar die Hoffnung, der Themisjünger werde es dank dieser Beschäftigung zustande bringen, „den Juristen an den Nagel zu hängen und ein praktischer Geschäftsmann zu werden!" Dergleichen könnte fast abschrecken. Die Rechtspflege braucht Juristen, die das Geschäftsleben kennen, nicht Geschäfts-

leute, die Juristen sind. Trotzdem: Alle Welt ist vom rastlosen Bemühen getrieben, die Arbeitstüchtigkeit zu vervollkommnen. Das Beispiel der Fortschritte in Industrie und Verkehr hat bis in die abstraktesten Gebiete hinein gewirkt. Von der heutigen Methode des Rechtsunterrichtes ist niemand entzückt. Ebensowenig von ihren Ergebnissen, die im wachsenden Missverhältnisse zu den Anforderungen der Zeit stehen. Die notwendige Reform der juridischen Vorbildung geht nicht in dem Vorschlage auf, von dem hier die Rede war, es wäre jedoch immerhin ein den jetzt vorherrschenden Anschauungen kongenialer Anfang. An eines ist angesichts gegenteiliger Meinungen eindringlich zu erinnern. Eine „wirtschaftliche Praxis" des Juristen kann eine erspriessliche Ergänzung seiner Vorbildung werden, man darf in ihr aber nicht das Hauptstück, den Schwerpunkt der Vorbildung erblicken. Von Erfolg wird die Neuerung nur dann sein, wenn vorgesorgt ist, dass der Jurist für sie entsprechend reifes juridisches und wirtschaftlich-soziales Denken und Wissen von der Universität mitbringt. Empirisch, durch die Erfahrungen während der praktischen Beschäftigung könnte, was in dieser Hinsicht mangelt, nicht ersetzt werden. Denn das Wesen dieses Abschnittes kann — wie gesagt — immer nur das Besondere sein gegenüber dem Allgemeinen des Universitätsunterrichtes.

Die Lombardverteuerung an den Quartalsterminen.

Von **Johannes Kaempf**, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft, Berlin.

In den Nummern des „Bankarchivs" vom 15. Juni und 1. November d. J. sind von Herrn Dr. Bendixen in Hamburg interessante Ausführungen über „die Lombard-Verteuerung an den Quartals-Terminen in der Praxis" veröffentlicht worden, in denen schliesslich die wenigstens vorübergehende Aufhebung der Bestimmung empfohlen wurde, dass die Reichsbank-Noten jederzeit zu einem Drittel durch Metall und zu zwei Drittel durch diskontierte Wechsel gedeckt sein sollen.

Ob die Massregel der Lombard-Verteuerung, wie sie die Reichsbank getroffen, die beabsichtigte Wirkung erzielt hat, oder auf die Dauer erzielen wird, darüber kann, meiner Ansicht nach, das Endurteil noch nicht gesprochen werden. Seitdem diese Massregel ins Werk gesetzt wurde, haben sich auf unserem Geldmarkt bedeutsame Vorgänge ereignet.

Infolge der Marokko-Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich sind die ausländischen Guthaben, wenigstens soweit Frankreich und England in Betracht kamen, der Hauptsache nach, ja vielleicht bis auf den letzten Pfennig, aus Deutschland zurückgezogen worden. Der deutsche Geldmarkt hat eine bemerkenswerte Kraft bewiesen, ohne dass auch nur die Spur einer Beklemmung in die Erscheinung getreten wäre. Aber eine solche Zeit ist nicht geeignet, ein endgültiges Urteil reifen zu lassen über eine Massregel wie die der Lombard-Verteuerung seitens der Reichsbank. Dies kann nur geschehen auf Grund längerer Beobachtung unter normalen Verhältnissen des Geldmarktes.

Das hindert aber nicht, die Ursachen und Wirkungen in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen und zu untersuchen, ob nicht die von der Reichsbank getroffenen Massnahmen durch andere ersetzt werden können, und die beiden Artikel des Herrn Dr. Bennixen sind, wenn auch das endgültige Urteil verschoben werden muss, doch von grosser Bedeutung.

Ich stimme mit Herrn Dr. Bendixen darin überein, dass für die scharfe Anspannung der Reichsbank an den Quartalsterminen auf dem Wege der Lombard-Darlehen am Quartalsschluss, die Ausdehnung der Effekten-Spekulation nicht die Hauptursache, dass letztere vielmehr in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und in der Gewohnheit des Publikums, alle Zahlungen auf den Quartals-Ultimo zusammenzudrängen, zu suchen ist.

Ich beziehe mich hierbei auf die Auslassungen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, die in Nummer 5 der Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft vom 31. Mai d. J. ausführlich behandelt worden sind, und in denen namentlich auch darauf hingewiesen worden ist, dass von der Massregel der Reichsbank die mittleren und kleinen Bankiers erheblich härter betroffen worden sind als die grossen Banken.

Es steht fest, dass durch die Gewohnheiten des deutschen Publikums im gesamten Zahlungsverkehr weit mehr bare Zahlungsmittel in Bewegung gesetzt werden als volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Diese ganze Frage wird durch die Massnahme der Reichsbank von neuem aufgerollt.

Und auch hier stimme ich im allgemeinen mit Herrn Dr. Bendixen überein.

Als im Jahre 1907 eine grosse Kredit-Anspannung bei der Reichsbank hervortrat, gab diese den Anstoss zu einer lebhaften Bewegung, das Scheck- und Ueberweisungs-System in Deutschland allgemeiner einzuführen, als es bis dahin der Fall gewesen war; und die Erfolge dieser Bewegung, der sich schliesslich alle Handelskreise anschlossen, waren sehr erfreuliche.

Das Scheckgesetz vom Jahre 1908 gab dem Scheckwesen eine gesunde gesetzliche Grundlage und die darin ausgesprochene Stempelfreiheit der Schecks unterstützte die Bewegung in hervorragendem Masse. Leider ist bei der Reichsfinanzreform diese Stempelfreiheit beseitigt worden, was notwendigerweise der noch im Anfange stehenden Entwickelung des Scheckwesens einen argen Stoss versetzen musste. Dass angesichts der neuesten Massnahmen der Reichsbank die Wiederherstellung der Stempelfreiheit der Schecks mit aller Entschiedenheit angestrebt werden muss, dürfte jetzt allgemein anerkannt werden. Das Schecksystem kann seinen Zweck aber nur dann vollständig erfüllen, wenn sich auf demselben eine allgemeine Scheckabrechnung aufbaut. Dazu ist es notwendig, dass sich die Reichsbank durch billige Ankaufsbedingungen für Schecks zum Mittelpunkte des Scheckverkehrs macht und in sich selbst die Abrechnungsstelle für ganz Deutschland bildet.

Die Einführung des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs ist allerseits mit Freuden begrüsst worden und war durchaus geeignet, den Bedarf an baren Zahlungsmitteln herabzumindern. Leider haben auch hier fiskalische Rücksichten eine in vollem Umfange segensreiche Wirkung zurückgehalten. Die Belegung des Postscheckverkehrs, wenn auf einem Konto die Zahl von 600 Buchungen überschritten wird, mit einer Extragebühr von 0,07 M. für jede Buchung muss notwendigerweise den Verkehr einschränken. Aber auch hiervon abgesehen ist der Postscheckverkehr in viel zu umständliche Formen gekleidet, so dass, wie aus zahlreichen Beschwerden hervorgeht, man sich nur noch schwer in all den Formularen und Vorschriften zurechtfindet. Nach vielen Richtungen hin muss hier eine Aenderung eintreten, wenn der Zweck des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs, bare Zahlungsmittel in grossem Umfange entbehrlich zu machen, erreicht werden soll.

Seitens der Behörden ist in umfangreicher Weise darauf hingearbeitet worden, dass die Beamten ihre Gehälter nicht bar, sondern durch Ueberweisung auf ein Bank-Konto in Empfang nehmen und dann bei Bedarf von diesem Konto die erforderlichen Geldbeträge abheben. Diesen Bestrebungen aber wirkt die Einführung des Stempels auf Bankquittungen

und auch hier hebt eine fiskalische direkt entgegensreiche Wirkung des Ueberweisungs- Massregel die hrs zum Teil auf. und Scheckve

Die Reicank ist durch das Bankgesetz dazu eldumlauf im gesamten Reichsgebiet berufen, denie Zahlungen zu erleichtern. Es wäre zu regeln unade erwünscht gewesen, wenn sie auf im höchsten ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe Grund diesMassnahmen gewandt hätte, die wie der sich gegen aBank-Quittungsstempel und die Be- Scheck- umber den Postscheck- und Ueberweisungs- stimmungengrosszügigen Entwicklung des Zahlungs- verkehr ein Wege stehen, und wenn sie auch jetzt ausgleichesmühungen hierauf richten würde. noch ihre ch das Publikum muss das seinige tun.

Aber ersichtlich, weshalb am Quartals-Ultimo Es ist nien Mark Gold und mehr in den inneren 100 Millissen, die dann im Laufe von 14 Tagen Verkehr die Kassen der Reichsbank zurückströmen. wieder iaus meiner eigenen Praxis die Beobachtung, Ich macross-Verkehr mit Gold übersättigt ist. Wenn dass der zu bezahlen habe, und gebe einen Hundert- ich 20 n in Zahlung, so kann ich sicher sein, 80 M. Markscurückzuempfangen. Einige Hundert Millionen in Goldld aus dem Verkehr in die Reichsbank ge- Mark würde der Gesamtlage der Reichsbank ein zogen, verändertes Aussehen geben. gänzlian ich hiernach in einer grossen Reihe von

W mit Herrn Dr. Bendixen übereinstimme, so Punkheide ich mich in einem wesentlichen Punkte unternen Ausführungen. von e Reichsbank hat bei ihrer Massnahme im Auge , einerseits eine Warnung auszusprechen, ander- gehaaber sich dagegen zu wehren, dass durch die seitsanspannung des Lombardkredites der Teil der Uebungsvorschrift vereitelt werde, wonach 2 Drittel Deumlaufenden Reichsbanknoten durch diskontierte dernsel gedeckt sein sollen. We

Der letztere Gesichtspunkt, wie er von der Reichs- bak aufgestellt ist, wird von mir vollständig geteilt. D gesetzlichen Einlösungsgrundlagen der Reichsbank- ne müssen aufrechterhalten werden. Jeder Zweifel a der Einlösung in Gold muss ausgeschlossen sein. e Deckung durch diskontierte Wechsel ist in der assregel der Reichsbank in den Vordergrund gestellt. m sie aufrechtzuerhalten, legt die Reichsbank dem reditbedürfnis Schranken auf. In diesem Augen- lick ist es gefährlich, an der anderen Deckungs- vorschrift, nämlich an der vorgeschriebenen Drittel- deckung durch Metall, zu rütteln. Umso gefährlicher in einem Augenblick, wo das Ausland keinen Anstand genommen hat, an unserer Kreditwürdigkeit zu zwei- feln. Unser Geldmarkt hat durch die Stärke, die er bewiesen hat, diese Zweifel ad absurdum geführt. Lassen wir diese Zweifel nicht von neuem auftauchen, indem wir einer Massnahme das Wort reden, durch die auch nur vorübergehend die Dritteldeckung durch Metall ausser Kraft gesetzt würde.

Karl Helfferich „Das Geld“,

2. Auflage,

besprochen von Prof. Dr. **W. Lotz**, München.

I.

Im Jahre 1904 hatte ich die Freude, im „Bankarchiv“ zwei ausgezeichnete, damals neu erschienene Werke über Geldwesen zu besprechen: das des Deutschen Helfferich und das des Amerikaners Laughlin. Von Helfferichs Buch „Das Geld“ ist 1910 eine zweite Auflage erschienen (Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig). Die Neuauflage hält an den Grundgedanken der ersten fest, doch ist eine gründliche Neubearbeitung geliefert. Insbesondere ist das inzwischen erschienene, aufsehenerregende Werk von G. F. Knapp „Die staatliche Theorie des Geldes“ eingehend gewürdigt. Der Aufbau, die Präzision des Ausdrucks, das gesunde praktische Urteil des Verfassers geben dem Buche so viele Vorzüge, dass es unbedenklich als beste deutsche Einführung in die Geldlehre empfohlen werden kann, sofern der Leser nicht sich von vornherein der Knappschen Theorie anschliessen will. Dies Urteil kann mit Ruhe ausgesprochen werden, auch wenn man, wie ich, keineswegs in allem mit der Grundauffassung und der Terminologie Helfferichs ganz übereinstimmt.

Helfferich hat, wie in der ersten Auflage, daran festgehalten, die Geschichte der Geldtheorie vor Davanzati und Serra unberücksichtigt zu lassen. Von neuerer Literatur ist leider das Werk von Laughlin — überhaupt die moderne ausländische Geldliteratur — noch immer nicht irgendwie eingehend berücksichtigt, obwohl eine Auseinandersetzung speziell mit Laughlin recht erwünscht und belehrend wäre.

Für diejenigen, die aus Helfferichs Werk positive Angaben entnehmen möchten, sei darauf hingewiesen, dass leider Druckfehler nicht immer vermieden sind. Auf S. 111 findet sich die Angabe, dass die Silberproduktion 1908 den Betrag von 6 Millionen M. überschrittten habe, während 6 Millionen kg gemeint sind. Auf S. 381 ist von der mexikanischen Doppelwährung vor 1904, die in tatsächlicher Silberwährung endigte, gesagt, dass sie sich auf der Relation 1 : 15,5 aufgebaut habe, während die Ziffer 1 : 16,5 lauten müsste. (Vgl. W. Hegemann, Mexikos Uebergang zur Goldwährung, Stuttgart und Berlin 1908, S. 12.) Nicht ganz klar ist, wie Helfferich zu den auf Seite 181 abgedruckten Zahlen gekommen ist. Der gesamte deutsche Metallgeldbestand beim Beginne der Münzreform wird auf 1985 Millionen M. berechnet, während die Addition der einzelnen Posten 1983,6 Millionen M. ergibt. Die Ziffer 1985 Millionen ist aus dem zweiten Bande von Helfferichs „Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches“, S. 402, übernommen, wo das Resultat sich durch abgekürzte Rechnung erklärte. Eben dort findet sich die im Lehrbuch S. 181 übernommene Schätzung, wonach der deutsche gesamte Silberumlauf Ende 1879 nominell 875 Millionen M. betragen hätte. Dies stimmt ungefähr, wenn für Ende 1879 der Umlauf an Silberscheidemünzen auf 422 558 Millionen Mark, der an Talern auf 450 Millionen M. angenommen wird. Auf S. 178 des Lehrbuches schätzt jedoch Helfferich den im Jahre 1879 verbliebenen Talerbestand auf nominell 475 Millionen M., dann würde der deutsche Silberumlauf Ende 1879 eine Gesamtsumme von 897½ Millionen M. ergeben. Weshalb Helfferich um 22½ Millionen M. weniger angibt, ist nicht ganz erklärlich, so kontrovers auch die Frage der Höhe des Talerbestandes um 1879 gewesen ist. Nicht ganz ausgeschlossen ist, dass Helfferich von der Schätzung des 1879 verbliebenen Talerbestandes von 475 Millionen M. die 1879 noch erfolgten Einziehungen abgezogen wissen will.

Es wäre wünschenswert, dass Helfferich über diese kleinen Zweifelsfragen irgendwo der Oeffentlichkeit Aufklärung geben möchte, da seine Zahlenangaben wahrscheinlich von vielen ohne Nachprüfung übernommen werden dürften.

II.

Sehen wir von Kleinigkeiten ab, so ist zunächst der Aufbau des Lehrbuches zu skizzieren. Ein meisterhaft entworfener geschichtlicher Teil bis zu S. 214 führt vorerst in die Kenntnis der Welt der Tatsachen ein. Hieran schliesst sich ein theoretischer Teil, der vier Abschnitte umfasst: das Geld in der Wirtschaftsordnung, das Geld in der Rechtsordnung, die Geldverfassung, endlich Geldbedarf, Geldversorgung und Geldwert. Soweit ich sehe, ist von den Hauptproblemen des Geldwesens nur ein einziges auch in der Neuauflage von Helfferich unerörtert geblieben: es ist dies die Frage, die dem Nationalökonomen nicht selten von Historikern vorgelegt wird: wie soll man sich die Kaufkraft von Geldsummen, die in früheren Jahrhunderten erwähnt werden, für die Gegenwart anschaulich machen? Ich gebe zu, dass eine einwandfreie Lösung des Problems kaum zu finden ist; immerhin würde Helfferich zu dem Problem in einem 592 Seiten starken Lehrbuche irgendwie eingehender Stellung zu nehmen haben, wenn diese Stellungnahme auch nur darin bestanden hätte, die bisherigen Methoden übersichtlich darzustellen und zu kritisieren. Hierzu wäre aber eine eingehendere Berücksichtigung der ausländischen, insbeson-

dere der amerikanischen und der französischen und englischen Literatur, z. B. eine Würdigung der Methode von d'Avenel, auch der geldgeschichtlichen Forschungen von Levasseur und anderen erforderlich gewesen sein, während Helfferich sich mit wenigen Ausnahmen auf die deutsche Literatur beschränkt.

Dem geschichtlichen Teile kann, soweit es sich um deutsches Material handelt, nur das grösste Lob gespendet werden. Von dem theoretischen Teile ist der Abschnitt „das Geld in der Rechtsordnung" vor allem eine äusserst lehrreiche Lektüre; auch wenn man nicht allem zustimmt, muss die feine Detailausarbeitung und die gebotene Anregung von jedermann anerkannt werden. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Theorie des Geldes bleibt Helfferich auch in der zweiten Auflage dabei, die herrschende Lehre von der Unterscheidung vier wesentlicher Geldfunktionen und der Sonderung von Geld und Geldsurrogaten abzulehnen. Ich habe schon bei Besprechung der ersten Auflage hervorgehoben, aus welchen Gründen ich hier Helfferich nicht beitrete. Seine Ideenreihe ist: die wirtschaftliche Funktion des Geldes erschöpfe sich darin, die Uebertragung von Werten zwischen den wirtschaftenden Individuen zu vermitteln. Helfferich rechnet zum Gelde nicht die Schecks, Wechsel, gewöhnlichen Bankanweisungen, Kupons, Dividendenscheine, Postwertzeichen, Konsumvereinsmarken usw., wohl aber ausser Währungsmünzen Scheidemünzen, Staatspapiergeld und Banknoten. Es ist eine Konsequenz seiner Stellungnahme zu dem Wertmesserproblem, dass er Forderungen wie Papiergeld und Banknoten als Geld, nicht als Geldsurrogat ansieht und dass er auch die Scheidemünze nicht als Geldsurrogat, sondern als Geld betrachtet; letzteres mit einer Motivierung, die ich lebhaft bestreiten möchte. Er sagt auf S. 227: „Dem Fünfmarkstück z. B. wird niemand die Eigenschaft als Geld absprechen, trotzdem sein stofflicher Wert ohne Bedeutung für seinen Geldwert ist, trotzdem es sich in seinem Geldwerte ebenso wie die Banknote auf die Reichsgoldmünzen zurückbezieht, trotzdem es also kein selbständiges Preismass sein kann." Ich glaube mit meiner Ansicht nicht allein zu stehen, dass das Fünfmarkstück, da es nicht die Funktion als Wertmesser erfüllt und da es nicht international verwendbares Zahlungsmittel ist, kein dem Goldstück ebenbürtiges Zahlungsmittel, sondern nur ein national in einigen Funktionen das Währungsgeld ersetzendes Zahlungsmittel des nationalen Kleinverkehrs, ein Geldsurrogat, sei.

Helfferich geht davon aus, dass die Verwendungsarten des Geldes als Tauschmittel, als Zahlungsmittel, als Mittel der Kapitalübertragung drei Teilfunktionen des Geldes darstellen, die koordiniert seien und sich aus dem Grundbegriffe des Geldes als interpersonalen Verkehrsinstrumentes ergeben. Da Kapitalübertragungen sich regelmässig in der Form von Zahlungen vollziehen, kann ich eine besondere Funktion des Geldes als Kapitalübertragungsmittels neben der Zahlungsmittelfunktion nicht als wesentlich anerkennen, anderseits halte ich die Reduzierung der Funktion des Tauschmittels und Zahlungsmittels auf den Begriff „Teilfunktionen" des Helfferichschen Hauptbegriffes des Geldes als interpersonalen Verkehrsinstrumentes nach wie vor nicht für einen Gewinn. Im wesentlichen sind dies aber terminologische Verschiedenheiten, während wir ernstlich differieren in der Würdigung des Geldes als Wertmesser.

Helfferich sieht in der Funktion als Wertmass nicht eine Grundfunktion des Geldes, vielmehr eine Konsekutivfunktion, eine notwendige Ableitung aus der Grundtatsache, dass das Geld in erster Linie ein Instrument des interpersonalen Verkehrs sei, vor allem ist ihm diese Funktion eine Ableitung aus der Funktion als Tauschmittel. Seine Argumentation ist die folgende: alle Wertschätzung sei subjektiv, vom Standpunkte des Bedürfnisses eines konkreten Individuums ausgehend. Ein den Dingen innewohnender Tauschwert existiere nicht objektiv. „Das Austauschverhältnis wird also nicht durch eine Messung ermittelt, sondern es wird durch eine Vereinbarung der tauschenden Individuen festgesetzt und gibt seinerseits erst die Grundlage für eine gegenseitige Messung der ausgetauschten Werte." (S. 263.) „Es vollzieht sich kein Tausch, bei dem der Preis nicht sofort ebenso feststeht, wie die Tatsache des Tausches selbst. Der Preis ist nichts anderes als die eine Seite der den Tausch darstellenden Gleichung, und er ist, wie der Tausch selbst, das unmittelbare Produkt der divergierenden subjektiven Werturteile der auf Seite von Angebot und Nachfrage am Verkehr teilnehmenden Individuen. Dagegen ist der den Dingen beigelegte „Tauschwert" oder „Verkehrswert", wie oben gezeigt wurde, nur eine Abstraktion aus der Tatsache, dass zwei Verkehrsobjekte in einem bestimmten quantitativen Verhältnisse gegeneinander umgesetzt wurden. Da aber in diesem Verhältnisse der Preis eines jeden der beiden Verkehrsobjekte jeweils in dem anderen bereits gegeben ist, so resultiert der Preis nicht aus dem Tauschwerte als dessen Verwirklichung, sondern auch zum Preise verhält sich der Tauschwert wie die Abstraktion zur Wirklichkeit." (S. 262-263.) Er fasst zusammen: von einer Messung der Preise durch das Geld könne korrekterweise nicht die Rede sein: „die Preise werden nicht durch das Geld gemessen, sondern infolge der Anwendung des Geldes als allgemeines Tauschmittel werden die Preise regelmässig in Geld gemessen, sie bestehen in Geld."

„Dagegen ist der Preis seinerseits — als die eine Seite der im Austausche verwirklichten Wertverhältnisse — der Ausdruck für den Verkehrswert der Güter; und sobald die Geldwirtschaft so weit fortgeschritten ist, dass der naturale Tausch durch Kauf und Verkauf verdrängt ist, sobald mithin die eine Seite der in den Umsätzen verwirklichten Wertgleichung regelmässig in einem Geldpreise besteht, haben wir im Gelde den allgemeinen Ausdruck, den gemeinschaftlichen Nenner für den Tauschwert aller Verkehrsgüter. Die dem Geldsysteme eines Landes zugrunde liegende Einheit fungiert im Anschlusse daran als Einheit für die Angabe von Werten überhaupt. In Geld wird nicht nur der Wert der Güter bezeichnet, die in einem gegebenen Augenblicke effektiv gekauft und verkauft werden, wobei das Mass ihres Wertes in Geld in dem gezahlten Preise unmittelbar feststeht, sondern auf Grund der im Verkehr gezahlten Preise wird der Wert aller Dinge, die denkbarerweise Gegenstand eines Umsatzes werden können, in Geld abgeschätzt." (S. 265.)

Für jeden, der Knapps Theorie kennt, ist ohne weiteres ersichtlich, dass sich hier Helfferich sehr stark dem Knappschen „Nominalismus" nähert. Im übrigen muss ein ernsthafter Anhänger der subjektiven Werttheorie im Ausgangspunkte mit Helfferich gewiss einverstanden sein, dass es einen objektiven Tauschwert nicht geben könne, ebenso in der Feststellung, die er macht, dass beim Kauf und Verkauf jede Partei die Ware und das hingegebene Geld vom subjektiven Standpunkt verschieden bewerten muss, damit ein Anlass zum Tausche gegeben sein könne. In der Tat vom Standpunkte der Identifizierung von Geld als Wertmesser mit der jeweiligen Rechnungseinheit kommt man in der Sache nicht über Helfferichs Anschauung hinaus vorwärts. Die Meinung der Theoretiker, die die Wertmessereigenschaft bei vollwichtiger Währungsmünze unter Voraussetzung der freien Privatprägung als wesentlich und primär betrachten, also der eigentlichen „metallistischen" Theorie, ist: durchaus zuzugeben, dass es einen feststehenden objektiven Tauschwert nicht für irgendwelche Güter gibt, wohl aber subjektive Schätzungen der Brauchbarkeit von Waren, auch für den Zweck des Austauschs, ferner zuzugeben, dass wir erst aus einem Verkaufe nachträglich entnehmen können, wie hoch der Verkäufer ein Quantum hingegebenen Getreides bemessen hat, und dass als Mass so und so viele deutsche Goldstücke fungieren. Das Problem lautet nur: können wir nicht nachträglich aus der Tatsache, dass viele Leute an einem Markte die Tonne Weizen für so und so viele Goldstücke verkauft haben, von denen jedes einige Gramm Feingold darstellt, schliessen, dass diese konkreten Individuen so und so viel Gramm Feingold als dem Werte einer bestimmten Gewichtsmenge Weizen entsprechend angesehen haben? Und können wir nicht schliessen, wenn sich ohne eine erkennbare Aenderung in der Weizenkonjunktur das Quantum Gold, welches für Weizen hingegeben wird, ändert, dass in dem Wertverhältnis zwischen Gold und Weizen eine Aenderung statt-

gefunden hat? Sind wir berechtigt, wenn — ohne Aenderung in der Münzverfassung und ohne erkennbare Aenderung in der Konjunktur verschiedener Waren — zwischen Silbermünzen und Waren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Aenderung sich vollzog, mit Bodinus anzunehmen, dass sich der Wert des Silbers damals geändert hat, und dass sich die Verbilligung des Silbers in einer allgemeinen Preissteigerung ausdrücken musste, weil damals die kaufenden und verkaufenden Individuen in Münzen rechneten und zahlten, die eine bestimmte Gewichtsmenge Silbers repräsentierten?

Die orthodoxe metallistische Lehre vom Gelde als Wertmesser setzt einiges voraus, nämlich Währungsmünzen, die ohne Verlust in Metall zu verwandeln und aus Metall herzustellen sind, und sie beschäftigt sich nicht mit den Beziehungen zwischen Rechnungseinheit und Ware, was zu Trivialitäten führen müsste, sondern mit dem, was aus dem vollzogenen Austausch von Ware und Edelmetall nachträglich erschlossen werden kann, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für ein konkretes Geldsystem einer Nation eine feste Beziehung durch die Rechtsordnung zwischen Währungsmünze und Edelmetall herbeigeführt ist.

III.

Führt die besondere Auffassung Helfferichs von der Funktion des Geldes als Wertmesser und seine Grundauffassung von der Hauptfunktion des Geldes, die von der orthodoxen metallistischen Auffassung bestimmt stark abweicht und abweichen will, nun dazu, dass er die Knappsche Geldtheorie in allem übernimmt? Dies ist die interessanteste Frage, die bei der Besprechung von Helfferichs Neuauflage zu beantworten ist. Ich möchte hierbei nicht sogleich auf die Hauptsache eingehen, sondern zunächst eine Anzahl kleinerer Nebenfragen berühren, in denen Helfferich der Knappschen Theorie gegenüber Stellung genommen hat.

Knapp unterscheidet die ,,pensatorische'' Geldverfassung von der Periode des ,,morphischen'' Geldes, d. h. die Zeit, in der das ungeprägte Metall nach Gewicht genommen wurde, von der Zeit, in der das geformte Geldstück lediglich nach Stückzahl genommen wird. Helfferich (S. 37 n. 1) schliesst sich dieser Unterscheidung an und erklärt mit Knapp, dass im Gegensatz zur pensatorischen Geldverfassung die morphischen Zahlungsmittel ,,proklamatorische'' Geltung haben, nach Anordnung der Staatsgewalt zu bestimmtem Nennwerte genommen werden müssen. Er gibt zu, dass morphische, geprägte Geldstücke ausnahmsweise in der Geschichte nicht nach einem proklamierten Nennwerte, sondern nach dem Gewichte gegolten haben. Er erklärt seine Uebereinstimmung mit Knapp, wenn er auch den Geldbegriff weiter, wie er, fasse, hinsichtlich ,,der Beurteilung der Wichtigkeit der Beilegung der proklamatorischen Geltung''. Er wirft nur Knapp vor, dass er sich mit sich selbst in Widerspruch setze, wenn er annehme, dass eine Nominalität der Schulden schon vor den Münzen, bei der Zahlung in ungeprägtem Metall, bestanden habe. ,,Die Münze war der Ausgangspunkt für die ganze, die Nominalität der Schulden und die proklamatorische Geltung der Geldstücke umfassende selbständige Entwicklung des Geldbegriffs.'' Lassen wir diese Differenz auf sich beruhen, so ist es doch sowohl gegenüber Knapp wie gegenüber Helfferich nötig, auf zweierlei hinzuweisen, erstens auf die in der Gegenwart bestehende Tatsache, dass Grossbanken empfangene Zahlungen in Goldmünzen vielfach nachwiegen und nicht bloss nachzählen, und zweitens auf eine Tatsache, die Laughlin in seinen ,,principles of money'' (S. 440) betont und belegt, dass nämlich in England wiederholt für die Geltung der Münzen genügt hat, dass sie vom König emittiert wurden, ohne dass stets ein gesetzgeberischer Akt der Proklamation, dass sie zu einem bestimmten Nennwerte zu nehmen seien, hinzuzutreten brauchte. Letzterer Akt hätte in England die Mitwirkung des Parlaments erfordert.

Sowohl auf S. 56 n. 1 wie durch den betonten Gegensatz zu Bekker (S. 327 n. 1) bekennt Helfferich ausdrücklich, dass er nicht im Sinne Knapps ein ,,Metallist'' sei. Er fügt aber (S. 56 n. 1) am Schlusse hinzu, und zwar im Gegensatz zu Knapps Auffassung: ,,Das Beilegen einer ,proklamatorischen Geltung' an die einzelnen Geldstücke hat, wie die Geschichte vieler Jahrhunderte zeigt, für sich allein nicht hingereicht, um die Unabhängigkeit des Geldwertes von dem jeweiligen tatsächlichen Metallgehalte der Münzen durchzusetzen. Im Gegenteil, es waren die im Metallgehalt der einzelnen Münzsorten sich vollziehenden Aenderungen, welche den Staat zwangen, seine Proklamationen über die Geltung der einzelnen Münzsorten fortgesetzt zu ändern.''

Nach einem Rückblick auf den Zwang der Tatsachen, der England zur Goldwährung geführt habe, schliesst Helfferich auf S. 70: ,,Die Goldwährung entstand aus dem Streben nach einem einheitlichen Geldsystem, innerhalb dessen beide Edelmetalle in einer ihren besonderen Eigenschaften entsprechenden Weise gleichzeitig im Umlauf sind; und zwar entstand die Goldwährung aus diesem Bestreben, nachdem die Erreichung des Zieles auf dem Wege der Doppelwährung sich auf Grund der Erfahrungen von Jahrhunderten als unmöglich herausgestellt hatte. Alle Versuche, auf dem Wege der blossen Tarifierung von Gold- und Silbermünzen die Schwankungen im Wertverhältnisse der Rohmetalle Gold und Silber zu bewältigen, waren immer und immer wieder vergeblich gewesen, und deshalb war es nicht gelungen, auf diesem Wege Gold- und Silbermünzen zu einem geschlossenen Systeme zu vereinigen. Diese vergeblichen Versuche haben schliesslich mit elementarer Notwendigkeit dazu gedrängt, das Geldwesen auf dem den Bedürfnissen des Geldverkehrs einer entwickelten Volkswirtschaft besser entsprechenden Golde allein aufzubauen, die Silbermünzen von ihrem Metallwerte bewusst unabhängig zu machen und sie in das einheitliche System als ein Geld zweiter Ordnung, als ein Hilfsgeld und als blosse Scheidemünze einzufügen.'' In der Anmerkung fügt er hinzu: ,,Gegenüber dieser geradezu zwingenden Logik der Bedürfnisse und Tatsachen, aus der die Goldwährung entstanden ist, lässt sich die Knappsche Auffassung, England sei gewissermassen durch einen Zufall zur Goldwährung gekommen und die anderen Länder seien nur aus dem Bedürfnisse einer Währungsgleichheit mit England gefolgt — —, nicht aufrechterhalten.'' Für Helfferich ist die Organisation des Scheidemünzwesens bei der Goldwährung die erste Loslösung des Wertes von Münzen vom Stoffwerte, woran sich als zweite Etappe dann die Papierwährung schliesst. (S. 71.)

Wenn Helfferich auch ablehnt, als orthodoxer Metallist im Knappschen Sinne bezeichnet zu werden, so steht er doch in der Auffassung der ,,gebundenen Valuten'' dem metallistischen Standpunkte ausserordentlich nahe. Vom Papiergeld sagt er: ,,wenn auch die neuere Entwicklung in der Papierwährung ein Geldsystem hervorgebracht hat, das von der metallischen Grundlage gänzlich losgelöst erscheint, so gilt doch dieses Geldsystem in der allgemeinen Anschauung als eine Abnormität, als ein krankhafter Zustand des Geldwesens, dessen möglichst rasche Beseitigung stets von allen Staaten, die durch politische oder wirtschaftliche Krisen in die Papierwirtschaft geraten waren, angestrebt wurde.'' (Vgl. S. 88.) Diesen vom Standpunkte der ,,staatlichen Geldtheorie'' ketzerischen Satz schränkt er aber wieder ein, indem er in der Anmerkung hinzufügt: ,,Diese praktische Beurteilung der Papierwährung schliesst in keiner Weise aus, dass in der theoretischen Betrachtung die Papierwährung genau ebenso als eine tatsächlich bestehende Form der Geldverfassung behandelt und analysiert werden muss, wie die auf metallischer Grundlage beruhenden Geldsysteme. Knapp hat durchaus recht, wenn er darauf hinweist, dass es für die theoretische Betrachtung keine abnormen Erscheinungen und keine Ausnahmen, sondern nur besondere Fälle gibt.'' Es muss Helfferich zugestanden werden, dass er sich in seiner Geldtheorie durchaus bemüht hat, nach diesen Grundsätzen zu handeln, dass er sowohl in seiner Begriffsfeststellung des Geldes versucht, die Währungen mit gesperrter Prägung, welche Kurantmünzen mit Stoffwert, aber losgelöst vom Edelmetallwert haben, wie die Papierwährung gleichmässig zu berücksichtigen. Er geht aber gegenüber Knapp davon aus, dass bei jeglicher Währung dem Gelde eine Wertqualität nicht abgesprochen werden könne. ,,Wenn wir für die Waren,

die gegen Geld ausgetauscht werden, einen Wert voraussetzen, welche stärkere Nötigung gibt es, diesen Wert auch dem Gelde zuzuerkennen, als die Tatsache des sich fortgesetzt vollziehenden Austausches zwischen Geld und Waren! Wenn der Wert in allen seinen Erscheinungsformen auf ein Urteil des Subjektes über die Bedeutung der Objekte der Aussenwelt für das Subjekt oder die menschliche Gemeinschaft zurückgeht, und das Subjekt sich entschliesst, für eine Ware Geld in einem bestimmten Verhältnis zu geben oder zu nehmen, so bedeutet das nichts anderes, als dass das Geld ebensogut wie die Ware ein Objekt der Werturteile ist oder Wertqualität besitzt und besitzen muss, um seine Aufgabe als allgemeines Tauschmittel zu erfüllen." (S. 532.) Helfferich leitet also die Forderung, dass das Geld Wert besitzen müsse, zwar nicht wie die orthodoxen Metallisten von der Wertmessereigenschaft ab, aber er kommt von der Tauschmittelfunktion zu derselben Konklusion. Wie in der ersten Auflage leitet Helfferich auch in der zweiten bei gebundenen Valuten den Wert des Geldes vom Substanzwert wie die Metallisten her, während er bei „freien Valuten", also gesperrter Silberprägung mit Silberkurantumlauf, und bei Papierwährung, den Wert des Geldes daraus ableitet, dass ein Bedürfnis nach Zahlungsmitteln befriedigt werde und dass diese Zahlungsmittel nur in beschränkter Menge und unter Opfern zu erhalten seien. (Vgl. S. 554, 84, 85, 536 bis 538.)

Helfferich schliesst sich also der Auffassung von Laughlin, dass bei der Bewertung von Papiergeld und von Silberkurant einer Währung mit gesperrter Silberprivatprägung die schliessliche Goldeinlösungschance in Betracht komme, nicht ausdrücklich an; allerdings sagt er gelegentlich auf S. 461: „Insbesondere bei einem Papiergelde wird stets die Frage mitspielen, ob und wann und zu welchem Kurse eine Wiederaufnahme der Barzahlungen zu erwarten ist." Für meine Stellung gegenüber Helfferichs Theorie des Wertgrundes für Geld freier Valuten verweise ich auf die von mir 1904 im Bankarchiv Jahrgang III S. 71 bei Besprechung der ersten Auflage gemachten Ausführungen. Es ist mir willkommen, bei dieser Gelegenheit festzustellen, dass ich mich inzwischen durch Mitteilungen von Professor Laughlin überzeugt habe, dass meine ebendaselbst S. 56 gegen Laughlin gemachten Ausführungen nicht aufrechterhalten werden können. Professor Laughlin hat in der Tat mir nachgewiesen, dass in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts das führende Wiener Privatbankhaus gewisse Dispositionen danach einrichtete, dass schliesslich einmal eine Goldeinlösung des österreichischen Papierguldens und Silberguldens zu irgend einem Kurse zu erwarten sei. Laughlins Erklärung der Tatsache, dass nach 1879 der österreichische Papiergulden mehr wert war als der Silberwert des Silberguldens, indem er nicht eingelöst wurde, kann ich somit nicht mehr bestreiten, hiermit ist auch meine Stellung gegenüber Helfferich gegeben.

Kehren wir dazu zurück, Helfferichs Stellung gegenüber der Knappschen Theorie zu untersuchen, so verzeichne ich eine kleine Differenz zwischen beiden, die sich in folgender Bemerkung von Helfferich auf S. 223 n. 1 ausspricht: „Knapp will nur ‚Chartalstücke' als Geld ansehen. Es ist richtig, dass die durch die Gesetzgebung geordneten Geldverfassungen der modernen Staaten nur nach bestimmten Merkmalen bezeichnete Stücke, denen eine bestimmte Geltung beigelegt ist, als Geld anerkennen. Wenn wir jedoch den ganz allgemeinen, lediglich auf der Tatsache des Wirtschaftens, der Arbeitsteilung und des Privateigentums beruhenden Geldbegriff feststellen wollen, so ist eine engere Definition, als die oben gegebene, nicht möglich." Helfferich bezieht sich dabei auf seine Ausführungen im Texte auf S. 222 und 223. Ich habe keinen Anlass, meinerseits zu dieser Auseinandersetzung mit Knapp Stellung zu nehmen, da ich keinem der beiden Autoren vollständig zustimme, und die Ausführungen Helfferichs an dieser Stelle für den nicht Eingeweihten etwas dunkel sind.

Wiederholt dagegen nimmt Helfferich in einer sehr wichtigen und allgemein interessierenden Frage gegenüber Knapp Stellung, einer Frage, die eigentlich die kardinale ist: es ist dies die Frage, ob eine bloss rechtshistorische und juristische Betrachtungsweise der Geldphänomene die Unterlagen der wirtschaftlichen Theorie liefern könne oder nicht. Helfferich führt auf S. 283 aus: „Das Geld ist seinem Ursprunge nach keine rechtliche, sondern eine volkswirtschaftliche Institution. Aus zwingenden Bedürfnissen, die sich mit den ersten Schritten über die isolierte Eigenproduktion hinaus einstellen mussten, ist das Geld entstanden, ohne dass es vom Rechte geschaffen worden wäre, wenn auch obrigkeitliche Normen über zwangsweise Vermögensleistungen aller Art die Ausbildung des Geldes im einzelnen beeinflusst und gefördert haben mögen. Dagegen hat das Geld ebenso wie andere gesellschaftliche Einrichtungen seine volle Ausbildung erst durch den Staat und seine Rechtsordnung erhalten." Hierzu fügt Helfferich folgende Anmerkung: „Diese Sätze der ersten Auflage muss ich auch nach dem Erscheinen des Knappschen Werkes aufrechterhalten, das mit den Worten beginnt: ‚Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung.' Wenn Knapp aus dieser These zu der Folgerung kommt, ‚eine Theorie des Geldes kann nur rechtsgeschichtlich sein,' so komme ich aus meiner Auffassung zu der Folgerung, dass eine Theorie des Geldes sowohl volkswirtschaftlich als auch juristisch sein muss." Ebenso erklärt Helfferich auf S. 334 n. 1, nachdem er sich mit Knapp übereinstimmend dahin ausgesprochen, dass juristisch irgend ein Edelmetallquantum für die Beurteilung des Inhalts einer Geldschuld nicht in Betracht kommen könne: — — „dagegen weicht der Verfasser von Knapp darin ab, dass für ihn die Geldtheorie mit einer juristischen Analyse der Geldverfassung und einer Theorie vom Inhalt der Geldschulden nicht erschöpft ist, sondern der Ergänzung durch die Volkswirtschaftstheorie, insbesondere durch die durchaus jenseits der juristischen Theorie stehende Wertlehre bedarf."

Wichtiger als dies Glaubensbekenntnis ist, wie Helfferich diese Grundsätze verwirklicht hat. Zunächst stellt er bei Klarlegung des juristischen Geldbegriffes fest, dass im juristischen Sinne das Geld nicht etwa nur als gesetzliches Zahlungsmittel in Betracht komme; er unterscheidet vielmehr drei verschiedene Begriffe: 1. den allgemeinen rechtlichen Geldbegriff: „die Gesamtheit derjenigen Gegenstände, die von der Rechtsordnung in der ordentlichen Bestimmung, die Uebertragung von Vermögenswerten von Person zu Person zu vermitteln, anerkannt sind" (S. 287); 2. Geld im engeren rechtlichen Sinne, d. h. die Sachen, „in welchen für den (in der Gegenwart normalen) Fall, dass entweder überhaupt keine, oder dass eine hinfällige vertragsmässige Abrede über die zu leistende Geldsorte vorliegt, die Geldschulden kraft gesetzlicher Bestimmung unter allen Umständen erfüllt werden können" (S. 315); 3. endlich Geld im engsten Rechtssinne: die mit voller und uneingeschränkter Zahlungskraft ausgestatteten Zahlungsmittel, die er auch Währungsgeld nennt. (S. 312.) Ohne zu wiederholen, was ich schon bei Besprechung der ersten Auflage hervorhob, dass diese Unterscheidung von Geld im allgemeinen, engeren und engsten Sinne sprachlich nicht elegant ist und bei den Franzosen z. B. nicht geduldet werden würde, muss ich in der Sache zugeben, dass es Helfferich in der Tat gelungen ist, nachzuweisen, dass es mit dem Begriffe des staatlichen Geldes keineswegs eine so einfache Sache ist, wie es nach der Knappschen Theorie scheinen könnte. Helfferich hebt auf S. 311 ausdrücklich hervor, dass das, was Knapp unter „staatlichem Gelde" verstehe, sich nicht mit dem Begriffe des Geldes im allgemein rechtlichen Sinne decke, sondern mit demjenigen, was als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sei. Auf S. 288 ff. und S. 291 ff. weist Helfferich nach, dass der Gesetzgeber von Geldschulden z. B. im Bürgerlichen Gesetzbuche § 269, 270 und vom Eigentumserwerbe an Geld im Bürgerlichen Gesetzbuche § 935 Abs. 2 in einem Sinne spreche, der unter Heranziehung des Bankgesetzes auch solche Banknoten umfasst, die wie die deutschen Privatbanknoten nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind. (Vgl. auch S. 292, 294.) Bei einer Reihe von Rechtsanordnungen sei anzunehmen, dass sie sich ebenso auf Leistungen in ausländischen Münzen, Reichskassenscheinen, Banknoten, Handelsmünzen nicht

mehr in Umlauf befindliche Münzsorten, wie auf Leistungen in deutschem Währungsgelde beziehen. Besonders beachtenswert erscheinen mir einige Fälle der Stellungnahme des Staates zum Geldwesen, die bei Knapp merkwürdigerweise so gut wie nicht berücksichtigt sind, bei Helfferich aber als juristisch bedeutsam betont werden: der Fall, dass ein Papierwährungsstaat Anleihen nicht schlechthin in seinem Papiergeld, sondern in Goldmünzen oder in Papier entsprechend dem Kurse der Goldmünzen zu zahlen verspricht; der Fall, dass ein Papierwährungsstaat die Zölle in Gold oder einem dem Gold entsprechenden Papierwerte einhebt, also in einem bestimmten Falle den Nennwert seines Papiergeldes nicht als Gläubiger gegen sich gelten lässt; endlich der Fall, dass die privaten Kontrahenten in einem Lande nicht auf Geld schlechthin, sondern auf bestimmte Münzsorten Kontrakte vereinbaren, wie dies bei zerrütteter Währung so oft vorkommt. Helfferich, der sich in weitgehendem Masse gleich Knapp zum Nominalismus bekennt, ist denn auch gerade auf Grund seiner revidierenden juristischen Betrachtung veranlasst, sich keineswegs allen Konsequenzen von Knapp anzuschliessen. Er prüft eingehend die verschiedenen Theorien der Juristen über den Inhalt der Geldschulden (S. 324 ff.), und wenn er auch nicht den Standpunkt akzeptiert, dass es stets auf das Edelmetallgewichtsquantum ankomme, so wendet er sich doch lebhaft gegen Knapps Auffassung des Tatbestandes der Regelung des Nennwerts des neuen gegenüber dem alten Gelde bei Währungsänderungen, wenn er auf S. 335 n. 1 ausführt: „Knapp bezeichnet diese Norm als ‚rekurrenten Anschluss' des neuen Geldes an das alte. Da für ihn nur die juristische Frage der ‚Geltung', nicht auch die volkswirtschaftliche Frage des ‚Wertes' des Geldes existiert, so folgert er aus der Notwendigkeit des ‚rekurrenten Anschlusses', dass die dem Geldsysteme eines Landes zugrunde liegende Werteinheit ‚historisch definiert' sei, während er eine ‚reale Definition' der Werteinheit (durch ein bestimmtes Metallquantum) ablehnt. Diese Folgerung ist richtig, aber — wie wir sehen werden — nicht erschöpfend." Helfferich präzisiert zunächst eingehend die möglichen Wirkungen von Vertragsabreden im Falle von Aenderungen im Geldwesen und kommt dann zu dem Ergebnis, dass bei einem Währungswechsel die einzig stabile Grundlage für die dem Währungswechsel zugrunde zu legende Relation in dem Wertverhältnis gegeben sei, „welches zur Zeit des Währungswechsels effektiv auf dem Markte besteht". (Vgl. S. 343.) Auf S. 341 n. 1 nimmt Helfferich gegen Knapp Stellung, der „den Währungsänderungen jede irgend erhebliche Wirkung für die innere Volkswirtschaft" abspreche. Er sagt: „Diese Auffassung ist nur dadurch erklärlich, dass für Knapp das Problem des Geldwertes überhaupt nicht existiert, dass er infolgedessen die auf Seite des Geldes wirksamen Bestimmungsgründe für die Veränderungen der Warenpreise ignoriert. Das Geld hat für ihn nur eine ‚Geltung', keinen ‚Wert'; es existiert für ihn nur als Zahlungsmittel für Geldschulden (als juristische Kategorie), nicht als Gegenwert bei den Umsätzen des freien wirtschaftlichen Verkehrs (als ökonomische Kategorie). Für ihn ist das Problem des Währungswechsels damit erledigt, dass die Stellung der wirtschaftenden Individuen eine ‚amphitropische' sei, d. h. dass jedes Individuum zugleich Schuldner und Gläubiger sei; bei sinkenden oder steigenden Währungsänderungen werde deshalb der scheinbare Verlust oder Gewinn beim Nehmen ausgeglichen durch den entsprechenden Gewinn oder Verlust beim Geben; eine Auffassung, die sofort widerlegt wird durch die Tatsache, dass zahlreiche wirtschaftende Individuen Waren verkaufen müssen, um das zur Bezahlung ihrer Schulden oder der Zinsen auf ihre Schulden erforderliche Geld zu beschaffen, während andere in der Lage sind, mit dem aus ihren Forderungen eingehenden Gelde Waren zu kaufen. Wenn also ein Währungswechsel auf die Warenpreise einwirkt, so verändert er, trotzdem oder gerade weil er die Geltung des Geldes als Zahlungsmittel für Geldschulden nicht berührt, die wirtschaftliche Lage beider Volksschichten und übt einen Einfluss auf den Gang des Geschäftslebens aus."

Ein weiterer Punkt, in dem Helfferich von Knapp abweicht, ist seine Auffassung des Münzfusses d. h. seine Auffassung über den Zusammenhang zwischen Edelmetallwert und Geldwesen bei gebundenen Valuten. Helfferich definiert: „Der ‚Münzfuss' drückt aus, wieviel mal die Rechnungseinheit des Geldsystems auf die Gewichtseinheit des Währungsmetalls geht." Er fügt hierzu auf S. 390 folgende Anmerkung: „Nach Knapp (S. 48) soll der Münzfuss nur ausdrücken, wie viele Stücke einer und derselben Münzsorte aus der Gewichtseinheit des Münzmetalls herzustellen sind. Dadurch würde der Münzfuss lediglich zu einem anderen Ausdrucke für den ‚absoluten Gehalt' der einzelnen Münzsorten. Aus dem absoluten Gehalt und der Bewertung in der Rechnungseinheit des Geldsystems ergibt sich dann nach Knapp der ‚spezifische Gehalt', das ist der Gehalt auf die Rechnungseinheit. Das, was Knapp unter ‚spezifischem Gehalt' versteht, deckt sich also — jedoch nur soweit Münzen aus dem Währungsmetalle in Betracht kommen — mit dem, was oben als ‚Münzfuss' bezeichnet ist. Ich halte an der oben angewendeten Terminologie fest, da erstens ein Bedarf nach einem zweiten Ausdrucke für den absoluten Gehalt nicht vorliegt, und da zweitens die oben angewendete Terminologie sich mit der historischen Bedeutung des Wortes Münzfuss in der deutschen Münzsprache (Dreissigtalerfuss usw.) deckt."

Weit entfernt, irgend die Grenze des Massvollen zu verlassen, wo er gegenüber Knapp Stellung nimmt, hebt Helfferich auf S. 394 n. 1 eingehend hervor, welche Förderung die Geldlehre durch Knapps Darstellung auch für denjenigen gewonnen habe, der nicht in allem seinem Standpunkte beitrete, eine Meinung, der sich auch die hartnäckigsten Metallisten ebenso anschliessen werden. (Vgl. auch den Hinweis auf S. 409 n. 1.)

Wenn Helfferich auf die von Knapp gebrauchte Unterscheidung zwischen ‚definitivem' (uneinlöslichem) und ‚provisorischem' (einlösbarem) Gelde zu sprechen kommt (S. 414), so legt er darauf besonderen Wert, dass im Gegensatz zu Knapp betont werden müsse, dass keineswegs der Grad der Zahlungskraft, die Einlösbarkeit oder Uneinlösbarkeit verschiedener Geldsorten unabhängig sei von der Art der Wertbeziehungen zwischen dem Gelde und dem Geldstoffe, oder in der Knappschen Sprache ausgedrückt, dass nicht zugegeben werden könne, die ‚funktionellen' Unterscheidungen der Geldarten nach dem Grade ihrer Zahlungskraft und ihrer Einlösbarkeit seien durchaus von der ‚genetischen' und ‚dromischen' Unterscheidung unabhängig. Helfferich resümiert vielmehr seine Ausführungen über dies Thema in den Satz: „die Beschränkungen der Zahlkraft und die Einlösbarkeit sind zwar begrifflich unabhängig von der Art der Geldbeschaffung und den Wertbeziehungen zwischen Geld und Geldstoff, sie haben aber nur dann einen Sinn und Zweck, wenn man die Verschiedenheit des stofflichen Wertes der einzelnen Geldsorten berücksichtigt. Dies tritt am deutlichsten hervor, wo die Beschränkung der Zahlungskraft und die Einlösbarkeit als Mittel behandelt werden, unterwertige Geldarten in ein Geldsystem einzuordnen, dessen Grundlage ein ex institutione vollwertiges Geld ist." Er nennt als klassisches Beispiel (S. 417) die reine Goldwährung mit ihrer Behandlung der Silberscheidemünzen usw.

Ablehnend schlechthin verhält sich Helfferich (S. 418) gegenüber der Knappschen Unterscheidung von ‚valutarischem' und ‚akzessorischem' Gelde. Knapp versteht unter ersterem das vom Staat in seinen Kassen bereit gehaltene und als ‚aufdrängbar' behandelte Geld. Nach Helfferich habe der Begriff des ‚valutarischen' gegenüber dem ‚definitiven' Gelde nur dann eine Besonderheit, wenn es mindestens zwei definitive Geldarten gebe, wie in Frankreich die Goldmünzen und die silbernen Fünffrankenstücke. Sobald sich aber hier ein Agio für eine definitive Geldart bilde, sei die Wirkung, dass die Geldart, die das Agio erhält, aus dem Geldsysteme herausfalle. (S. 419.) Es bleibe dann also nur eine der beiden definitiven Geldarten, die zum Nennwerte umlaufe, es sei kein Vorteil dabei ersichtlich, diese ‚valutarisch' zu nennen. Indes hebt Helfferich noch besonders hervor, dass die Auffassung Knapps, dass die französische Staats-

verwaltung von 1803 bis etwa 1860 das Silbergeld, nach 1860 das Goldgeld für den valutarischen Gebrauch gewählt habe, den Tatsachen Gewalt antue. „In Wirklichkeit waren es nicht die Staatskassen, deren Verhalten über die Stellung des Gold- und Silbergeldes innerhalb des Geldsystems entschied, sondern das Wertverhältnis der Edelmetalle im freien Verkehr. — — Auch der Staat zahlt im allgemeinen mit dem Gelde, das er hat; und beim bimetallistischen Systeme führte ihm der Verkehr jeweilig das Silbergeld zu, wenn in dem Wertverhältnisse des internationalen Edelmetallmarktes das Silber billiger war, als der gesetzlichen Relation der französischen Doppelwährung entsprach.

„Wir konstatieren hier also in einem besonders wichtigen und lehrreichen Falle, dass für das Abwechseln zweier definitiver Geldarten in der für die Werteinheit massgebenden Stellung das Verhalten der staatlichen Kassen bei den von ihnen zu leistenden Zahlungen nicht entscheidend war, dass vielmehr dieses Verhalten abhing von den in Wahrheit entscheidenden Verkehrstatsachen." (Vgl. S. 420.)

Dass sich Helfferich, trotzdem er in manchem von ähnlichen Ausgangspunkten wie Knapp und nicht von der Theorie des alten orthodoxen Metallismus ausgeht, Knapps Anschauungen keineswegs in allen Konsequenzen anschliessen kann, dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass er in der Wertbildung der Edelmetalle und in den intervalutarischen Zusammenhängen die Ursachen und Folgen anders beurteilt als Knapp. Dies tritt besonders eingehend und klar hervor in seinen Ausführungen über die Zusammenhänge von Silberpreis und indischem Kurse, deren von Helfferich gegebene Zusammenfassung wörtlich folgendermassen lautet: „Alles in allem beweist also gerade die Kursgestaltung der indischen Währung vor und nach der Einstellung der Silberprägung, dass der indische Wechselkurs auf Grund des Verhältnisses der indischen Zahlungsbilanz nahezu kontinuierlich nach oben strebte, dass jedoch die Wirkung dieser Tendenz auf den Silberpreis durch andere, stärkere Faktoren überwogen wurde und dass infolgedessen die effektive Gestaltung des indischen Kurses bis zur Einstellung der Silberprägung unter dem Drucke des Silberpreises stand, wie dieser sich jeweilig aus einer Gesamtheit von Faktoren ergab, unter denen die indische Zahlungsbilanz nur ein einzelner und nicht ausschlaggebender war." (S. 458).

Ueber die Frage, ob es ein intervalutarisches Pari gebe, setzt sich Helfferich mit Knapp folgendermassen auseinander: „Knapp zieht aus der Tatsache, dass durch solche Massnahmen, die er unter der Bezeichnung ‚exodromische Massnahmen' zusammenfasst, ein fester intervalutarischer Kurs auch dort erreicht werden kann, wo keine gebundene Währung (‚Hylodromie') besteht, zunächst die Schlussfolgerung, dass die Verknüpfung des Geldwertes mit einem Metalle nicht nötig sei, um einen festen intervalutarischen Kurs (‚Exodromie') zu schaffen. Darin hat er theoretisch zweifellos und praktisch unter bestimmten Voraussetzungen recht. Dagegen schiesst Knapp über das Ziel hinaus, wenn er die weitere These aufstellt, dass es für den intervalutarischen Kurs zweier Länder aus der Verfassung des Geldwesens heraus an und für sich überhaupt noch kein Pari gäbe, dass vielmehr ein Pari nur dort bestehe, wo es von der staatlichen Verwaltung als Ziel aufgestellt und durch bestimmte Massnahmen verwirklicht werde. — Die Erreichung des Ziels werde erleichtert, wenn die beiden in Betracht kommenden Länder ‚übereinstimmende Hylodromie' haben, d. h. gebundene Währung mit gleichem Währungsmetall; aber diese Uebereinstimmung sei weder ausreichend noch notwendig. — Stets beruhe die ‚Wahl des Pari' auf einem Entschluss." — (Vgl. S. 464/465.) Helfferich beschäftigt sich nun mit der Einwendung, die Knapp gegen die Auffassung von der automatischen Fixierung des Pari zwischen Deutschland und England gemacht hat, dass nämlich die englische Geldeinheit in einem festen Kursverhältnisse nicht zum Golde schlechthin, sondern nur zu dem Golde in England stehe und dass jede der Zentralnotenbanken in England und Deutschland nur Gold gegen einheimisches Geld liefere, das vom Auslande gemäss dem jeweiligen Valutakurs zu bezahlen sei. Helfferich macht auf die Möglichkeit aufmerksam, dass der Besitzer von Forderungen auf England dort sich Gold auszahlen lässt und die englischen Goldmünzen in Deutschland in deutsche Goldmünzen umprägen lässt. Er schliesst: „Knapp hat recht: Gold in England ist nicht unbedingt wertgleich mit demselben Quantum Gold in Deutschland. Aber er hat unrecht, wenn er die enge Wertbeziehung zwischen Gold in England und Gold in Deutschland leugnet. Gold in England kann nur um die minimalen Kosten der Versendung höher oder niedriger bewertet werden als Gold in Deutschland; dies ist der wichtigste Grund, aus dem erstens die Wechselkursschwankungen zwischen gleichmetallischen, gebundenen Währungen möglich sind, und zweitens für diese Schwankungen die leicht berechenbaren Grenzen oberhalb und unterhalb der Parität bestehen." (Vgl. S. 466.) Er erörtert dann, weshalb es unmöglich wäre, bei Aufrechterhaltung der heutigen deutschen und englischen Währungszustände etwa durch Staatsmassnahmen ein intervalutarisches Pari von 30 oder 15 M. pro Pfund Sterling durchzuführen, und schliesst dann: „Wenn wir es ablehnen, Knapp auf diesen Wegen zu folgen, und wenn wir daran festhalten, dass im Verhältnisse zwischen gebundenen Währungen die Parität ohne weiteres aus den beiderseitigen Geldverfassungen sich ergibt, so soll damit nicht geleugnet werden, dass auch bei gebundenen Währungen bankpolitische und gelegentlich auch finanzpolitische Massnahmen von Wichtigkeit sein können, aber diese erstrecken sich nicht unmittelbar auf die Verwirklichung der Paritäten zu anderen Valuten, sondern auf die Erhaltung der eigenen Währungsverfassung, durch die ganz von selbst auch die Kursverhältnisse zu den ausländischen Währungen gegeben sind, soweit diese auf gleichen Grundlagen beruhen." — (S. 466/467.)

Helfferich muss sich demgemäss bei Erörterung des Begriffes „Geldwert" wiederum mit Knapp auseinandersetzen und betont in der Anmerkung zu S. 524, dass man in dem Knappschen Werke vergeblich eine Erörterung des Geldwertproblems suchen werde. Er fährt fort: „Knapp geht so weit, dass er geradezu die Existenz des Wertproblems im Gelde bestreitet, und zwar mit folgender Argumentation: damit die Vorstellung vom Werte deutlich werde, müsse jedesmal ein Vergleichsgut genannt sein. ‚Wenn das Vergleichsgut nicht ausdrücklich genannt ist, dann bedeutet der Wert einer Sache stets den ‚lytrischen Wert', das ist der Wert, der sich durch Vergleich mit dem allgemein gewordenen Tauschmittel ergibt; woraus wieder folgt, dass man in diesem Sinne nicht vom Werte des Tauschmittels selber reden kann.' — Hier steht noch die zutreffende Einschränkung ‚in diesem Sinne'. Diese Einschränkung kommt jedoch im weiteren Verlaufe der Darstellung abhanden; Knapp schreibt einige Seiten später —: ‚Auch dürfen wir bekanntlich den Begriff Wert nicht auf die Zahlungsmittel selber, also auch nicht auf das Geld anwenden, sondern nur auf Dinge, die nicht selber Zahlungsmittel sind, da wir beim Wert stets das jeweilige Zahlungsmittel als Vergleichsgut voraussetzen'."

„Der Gedankensprung, durch den hier das Wertproblem im Gelde eliminiert und gewissermassen in das Reich der Metaphysik verwiesen wird, ist offenkundig. Man bleibt durchaus auf realem Boden und in dem Kreise der durch die Wissenschaft aufzuklärenden Probleme, wenn man die Frage stellt und untersucht: durch welche Faktoren werden die erfahrungsmässig veränderlichen Austauschverhältnisse zwischen dem Gelde und den übrigen Verkehrsobjekten bedingt, und auf welche Weise vollziehen sich die Veränderungen dieser Austauschverhältnisse? Dies und nichts anderes ist das Problem des Geldwertes." (S. 534 n. 1.)

Nachdem er, soweit es ihm möglich ist, die Verbindung mit dem Knappschen Standpunkte herzustellen versucht hat, insbesondere für die Fälle der Papierwährung, betont Helfferich noch einmal die Bedeutung des vertragsmässigen vom staatlich proklamierten abweichenden Geldes und die Grenzen der Herrschaft des Staates über das Geldwesen, die Knapp übersehen habe. Er führt

aus: Wenn der Staat nicht durch eine kluge Handhabung eines Monopols der Geldherstellung für sein aus einem wertlosen oder geringwertigen Stoffe hergestelltes Geld in der Verkehrswelt dasjenige Vertrauen einzuflössen vermag, das dem Gelde mit Substanzwert eben wegen des Wertes seiner auch zu anderen Zwecken brauchbaren Substanz entgegengebracht wird, so kann der Verkehr, wie zahlreiche historische Beispiele lehren, in den neu zu begründenden Schuldverhältnissen Leistungen vereinbaren, die der Einwirkung des Staates entzogen sind, er kann sich auf diese Weise ein neues Geld schaffen. Beispiele dafür sind die Rückkehr des Verkehrs zu Edelmetallbarren an Stelle der geprägten Münzen in Zeiten starken Missbrauchs der staatlichen Münzhoheit und der Gebrauch ausländischen Metallgeldes in Staaten mit einem sich stark entwertenden Papiergelde; wenn keine neuen Zahlungsverpflichtungen mehr in dem staatlichen Gelde eingegangen werden, dann muss allmählich die Grundlage schwinden, auf der allein ein Geld ohne 'Substanzwert' denkbar ist." (S. [illegible]1.)

Der Leser dieses Referates würde einen sehr einseitigen Eindruck erhalten, wenn ich nicht dieser Uebersicht von Einzeläusserungen Helfferichs zur Knappschen Geldlehre, für welch letztere sich ja auch Leser und Mitarbeiter des Bank-Archivs interessiert haben, ausdrücklich hinzufügte, dass die Neuauflage von Helfferich nichts weniger wie eine im wesentlichen polemische gegen Knapp gerichtete Schrift ist. Es ist eine durchaus sachlich und positiv gehaltene selbständige Geldtheorie, aus der ich mit viel Mühe gelegentliche Aeusserungen hier zusammengestellt habe, die sich kritisch mit Knapp beschäftigen, da er der Bedeutendste aller derjenigen ist, mit denen sich Helfferich auseinandergesetzt hat. Ich musste entgegen meinen sonstigen schriftstellerischen Gewohnheiten eine Mosaikarbeit liefern, in der sehr viel aus Helfferich wörtlich angeführt wurde. Um nicht in die Möglichkeit zu kommen, bei einem wichtigen theoretischen Streit, in dem ich selbst Partei bin, irgend etwas ungenau wiederzugeben, habe ich diesmal diese Form der Darstellung gewählt. Vielleicht locken die gebotenen Proben einen oder den anderen Leser, das Werk Helfferichs selbst zur Hand zu nehmen.

Die Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der Reichsbank.

Von Dr. **John Mez**, Freiburg i. B. (Eine Erwiderung).

In der ersten Zeit nach Einführung des Postscheckverfahrens im Deutschen Reiche wurde seitens des geschäftstreibenden Publikums und der deutschen Handelskammern heftig darüber geklagt, dass die Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der Reichsbank nicht in der den praktischen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise hergestellt worden sei. Insbesondere wurden zahlreiche Klagen darüber laut, dass Ueberweisungen von Postscheckkonto auf ein Girokonto der Reichsbank oder umgekehrt unverhältnismässig lange Zeit (bis zu 4 Tagen!) in Anspruch nähmen und durch die Erhebung von Gebühren gehemmt würden. Diese berechtigten Beschwerden führten zu wiederholten Eingaben von deutschen Handelskammern an das Direktorium der Reichsbank und an das Reichspostamt, die im Laufe des Jahres 1909 in der vom Deutschen Handelstag herausgegebenen Zeitschrift „Handel und Gewerbe" veröffentlicht worden sind. Der Deutsche Handelstag selbst befasste sich gleichfalls mit dieser Angelegenheit, und seine Kommission betr. Verkehr, die am 11. Mai 1909 in Görlitz zusammentrat, sprach sich im Interesse einer Verbesserung des Ueberweisungsverkehrs zwischen Postscheckkonto und Reichsbankgirokonto dahin aus, dass sämtliche Reichsbankanstalten an den Postscheckverkehr direkt angeschlossen werden sollten.

In einem längeren Aufsatze, der in Nr. 18 des „Bank-Archivs" vom 15. Juni 1910 erschienen ist, hatte ich unter obigem Titel einen Teil dieser Beschwerden über die Mangelhaftigkeit der Verbindung des Postscheck- und Reichsbankgiroverkehrs sowie die von den Handelskammern gemachten Verbesserungsvorschläge wiedergegeben und unter ausführlichem Hinweise auf die entsprechenden Verhältnisse in unseren Nachbarländern Oesterreich-Ungarn und Schweiz, wo Ueberweisungen von Postscheckkonten auf Staatsbankgirokonten und umgekehrt längst gebührenfrei vollzogen werden, die Forderung aufgestellt, dass auch in Deutschland eine den Verkehrserfordernissen entsprechende Verbindung zwischen Postscheckverkehr und Reichsbankgiroverkehr hergestellt werden möge.

Im „Tag" vom 19. Januar 1911, also 7 Monate nach Erscheinen meines Aufsatzes, stellt nun Postinspektor Maeder, Dresden, die mannigfachen Möglichkeiten zusammen, die es für Uebertragungen vom Postscheckkonto auf ein Reichsbankgirokonto und umgekehrt gibt und behauptet sodann: „Alle diese Einrichtungen bestehen nicht etwa (— statt „etwa nicht" —) erst seit neuerer Zeit, sondern sie waren beim Erscheinen des erwähnten Artikels des „Bankarchivs" schon lange in Kraft." (?) Wenn dies wirklich zutrifft, so muss man sich nur wundern, dass dies damals offenbar noch gar nicht bekannt war, wie aus den zahlreichen Beschwerden hervorgeht. Herr Maeder sucht sodann in längeren Ausführungen nachzuweisen, dass der Verkehr jetzt prompter und besser arbeite als früher und dass insbesondere die beklagten Verzögerungen bei den Geldüberweisungen in Wegfall gekommen seien, ohne dass es nötig gewesen wäre, mehr Reichsbankanstalten als bisher an den Postscheckverkehr direkt anzuschliessen. Dieser Teil seines Aufsatzes wird in Nummer 11, Jahrg. 2, der Zeitschrift „Postscheckverkehr" eingehend widerlegt. Dort heisst es: „Zur vollen Entwickelung wird der Verkehr zwischen Postscheck- und Reichsbankkonten erst dann kommen, wenn das Reichsbank-Direktorium sich entschliesst, für alle grösseren und mittleren Reichsbankanstalten selbständige Postscheckkonten einrichten zu lassen; denn dadurch, dass die Ueberweisungen derjenigen Reichsbankanstalten, die kein eigenes Postscheckkonto unterhalten, erst über das Postscheckkonto einer anderen Reichsbankanstalt geleitet werden müssen, entstehen naturgemäss Verzögerungen, die von den Betroffenen unliebsam empfunden werden. Das ist so selbstverständlich und ohne weiteres einleuchtend, dass nur falsche Voraussetzungen oder Verkennung von Tatsachen zu Zweifeln hieran führen können."

Ferner wird ebenda ausgeführt, dass durch den Anschluss weiterer Reichsbankanstalten an den Postscheckverkehr, Ueberweisungen von Postscheck- auf Reichsbankgirokonten häufig einen Tag früher als bisher erfolgen könnten und dass hierdurch auch eine Entlastung der Reichsbank einträte. Die gegenteiligen Befürchtungen Herrn Maeders werden als „hinfällig" bezeichnet. Ich halte daher meine in dem oben erwähnten Aufsatze im „Bank-Archiv" erhobene Forderung in vollem Umfange aufrecht, dass für eine viel grössere Zahl von Reichsbankanstalten selbständige Postscheckkonten eingerichtet werden müssen, als dies bisher trotz des dringenden Wunsches zahlreicher deutscher Handelskammern und des Deutschen Handelstages geschehen ist!

So mannigfaltig aber die Verkehrsmöglichkeiten selbst sein mögen, so vergisst Herr Maeder doch einen von mir besonders hervorgehobenen Punkt, nämlich die Gebührenfreiheit. Solange nämlich beispielsweise bei Uebertragungen von Postscheckkonto auf ein Girokonto der Reichsbank diese von ihrem Girokunden die Rückzahlungsgebühr von $^1/_{10}$ ‰ — mindestens 30 Pf. — erhebt, ist der Verkehr nicht den berechtigten Bedürfnissen des geschäftstreibenden Publikums entsprechend ausgestaltet. Im Giroverkehr der Reichsbank selbst werden Giroübertragungen kostenfrei vollzogen; ebenso die Ueberweisungen zwischen Postscheckinstituten und Staatsgirobanken in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz!

Diese Gebühr vor allem ist noch zu beseitigen, und dies war auch eine der Hauptforderungen meines früheren Aufsatzes. Die Reichsbank begründet allerdings diese Gebührenerhebung damit, dass sie sagt, sie könne die auf ihren Postscheckkonten sich ansammelnden Beträge nicht weiterverwenden, und sie sei daher gezwungen, zur Abhebung zu schreiten; die Erhebung dieser Gebühr stelle daher

nur eine Vergütung selbstgehabter Auslagen an die Post dar. Gewiss trifft dies zu, aber im Interesse einer praktisch wirklich brauchbaren Verbindung zwischen Postscheck- und Reichsbankgiroverkehr müssen solche verkehrshemmenden Gebühren wegfallen. Was in anderen Ländern möglich ist, sollte auch in Deutschland erreicht werden können! Wenn sich Herr Maeder ferner hinsichtlich der Gebührenfrage auf Dr. Heyn bezieht, so verweise ich ergebenst auf die längeren Ausführungen eben dieses Herrn in seinem kürzlich erschienenen Buche: „Reform des Postscheckverkehrs" über das in Rede stehende Thema, die sich mit dem Inhalte meines Artikels im „Bankarchiv" grossenteils decken; insbesondere tritt auch er (auf S. 17) für den gebührenfreien Vollzug von Uebertragungen von Postscheck- auf Reichsbankkonto ein; und auch er verweist auf das Vorbild der entsprechenden Einrichtungen in der Schweiz, wo der Ueberweisungsverkehr zwischen Post und Nationalbank dank seiner Kostenfreiheit von 37,9 Mill. Frs. in 1908 auf 178,1 Mill. Frs. in 1909 gestiegen ist.

Dass Herr Maeder als Postbeamter in Wahrung des fiskalischen Interessenstandpunkts sich gegen meine Forderung der Verbilligung der Gebühren sowie der Verzinsung der Guthaben auf den Postscheckkonten wendet, ist selbstverständlich. 1000 M. Umsatz sind im deutschen Postscheckverkehre (1909) mit durchschnittlich 24 Pf. Gebühren belastet, 1000 Kr. in Oesterreich dagegen nur mit 10 h.; zudem werden dort 2 % Zinsen für die Guthaben gewährt und trotzdem rentiert sich dieser Verkehr bekanntlich sehr gut! Sollten da die Gebühren in Deutschland wirklich nicht verbilligt werden können?

Das finanzielle Ergebnis des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiete war im Jahre 1910 folgendes: Einnahme 8 623 840 M., Ausgabe 4 963 103 M., mithin Ueberschuss 3 660 737 M. (hinzuzuzählen sind die Einnahmen aus dem Porto für die Einsendung der Giro- und Scheckformulare an die Scheckämter und aus den Bestellgebühren für Barauszahlungen, insgesamt wohl über 500 000 M., abzuziehen sind dagegen die Unkosten der Postanstalten für die Bearbeitung der Zahlkarten, die sich nach Berechnung der „Frankf. Ztg." vom 4. März auf etwa 940 000 M. belaufen, so dass tatsächlich ein Ueberschuss von rund 3 Millionen Mark verbleibt). Der deutsche Postscheckverkehr wirft also der Post einen so namhaften Gewinn ab, dass es Kopfschütteln erregen muss, wenn Herr Postinspektor Maeder ihn als Geschäftszweig hinstellt, „der mit einem erheblichen Defizit arbeitet", und damit die Forderung einer Gebührenherabsetzung abtun zu können glaubt! Das allgemeine Verkehrsinteresse erheischt aber gebieterisch eine Anerkennung und Erfüllung berechtigter Wünsche. Verkehrserleichterungen und -verbilligungen bewirken bekanntlich Verkehrssteigerungen. Bisher blieben viele dem Postscheckverkehre fern, da er zu teuer war; je billiger er ist, desto grösser wird die Zahl der Teilnehmer werden, desto größer wird aber auch der Nutzen für jeden einzelnen Kontoinhaber und auch für die Post selbst sein: denn vermehrte Beteiligung am Postscheckverkehr bedeutet für die Post erhöhte Zinsgewinne aus den auf den Postscheckkonten angesammelten Beträgen! Nur dann, wenn der junge postalische Verkehrszweig durch geeignete Reformen den weitesten Kreisen zugänglich gemacht und durch zweckmässige Verbindung mit dem Reichsbankgiroverkehr zu einem Teile eines allgemeinen, über das ganze Reich ausgebreiteten Netzes von Giro-Einrichtungen ausgestaltet ist, wird die wichtige Aufgabe dieser Institutionen in vollem Umfange erfüllt werden können, nämlich die bargeldlose, giromässige Zahlung möglichst zu verbreiten!

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 254 BGB.

Verlangt ein Kunde von seiner Bank die sofortige Ueberweisung seines Guthabens an eine andere Bank und führt die Bank diesen Auftrag erst nach drei Tagen aus, so ist ihr Verschulden, wenn aus der Verzögerung ein Schaden entsteht, unverhältnismässig gering gegenüber dem des Kunden, der ihr nicht die Umstände angegeben hat, die die Ausführung des Auftrags noch am selben Tage nötig machten.

Urt. des KG. v. 29. Sept. 1910, 6 U 5147, 10 (D. J.-Z. 1911 S. 540).

X, ein Kunde der A-Bank, hatte diese mit dem An- und Verkauf von Wertpapieren beauftragt. Als er mit ihr in Differenzen geriet, verlangte er von der A-Bank die Ueberweisung seines Guthabens an die B-Bank. Die A-Bank entsprach diesem Auftrage erst nach drei Tagen, weil sie erst den ihr zuletzt erteilten Auftrag zum Ankauf von Papieren zur Verrechnung bringen wollte. X hatte indessen die B-Bank mit dem Ankauf der Aktien beauftragt, den diese erst nach Uebermittlung des Guthabens seitens der A-Bank ausführte. Inzwischen waren die Aktien im Kurse erheblich gestiegen und X nahm nunmehr die A-Bank wegen des ihm entstandenen Schadens in Anspruch. Dieser ist vom Kammergericht abgewiesen. Richtig ist, dass, wenn X von der A-Bank sofortige Ueberweisung seines Guthabens an die B-Bank verlangte, jene, die dem nicht widersprach, die Ueberweisung noch an demselben Tage hätte bewirken müssen. Gleichwohl ist der Anspruch nicht begründet; denn die A-Bank konnte unmöglich ahnen, dass X schon am folgenden Tage das Geld nötig habe, um ein Papier zu kaufen, das innerhalb drei Tagen eine erhebliche Kurssteigerung erleiden würde, dies um so weniger, als X bei ihr nie spekuliert, sondern nur Reichs- und Staatspapiere gekauft hatte Eine aus dem Versehen der A-Bank folgende Schadensforderung würde nur begründet sein, wenn X bei seinem Verlangen auf sofortige Ueberweisung seines Guthabens die Bank darauf aufmerksam gemacht hätte, dass, wenn die Ueberweisung nicht sofort geschehe, die Bank ihm für den Schaden aufkommen müsse, der er erleiden würde, wenn er am anderen Tage nicht in der Lage wäre, Papiere zu kaufen, die in fortwährender Kurssteigerung gehandelt würden. Das Versehen des X ist im Vergleich zu dem der Bank ein so überwiegendes, dass X nach § 254 BGB. seinen Schaden allein tragen muss.

2. BGB. § 676, HGB. § 45.

1. Beweiskraft von Handelsbüchern. 2. Haftung des Bankiers aus Empfehlung seines Vertreters? Empfehlung von Anteilen einer Bohrgesellschaft als billig. (Urt. des RG. II, Ziv.-Sen, vom 10. Juli 1911, II, 674, 10.)[1]

Das Berufungsgericht hat die Anfechtung des streitigen Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung und wegen Irrtums sowie ferner auch die vom Kläger hilfsweise geltend gemachte Haftung der Beklagten aus arglistiger oder fahrlässiger Ratserteilung für unbegründet erachtet und demgemäss die vom Landgericht ausgesprochene Abweisung der Klage gebilligt.

Was insbesondere die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung betrifft, so hat das Berufungsgericht bezüglich aller vom Kläger behaupteten Täuschungshandlungen den Tatbestand des § 123 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verneint. Dieser Teil des Berufungsurteils ist nur insoweit von dem Revisionskläger angefochten, als das Kammergericht nicht durch die Handelsbücher der Beklagten den Beweis für erbracht gehalten hat, dass die nach der Behauptung des Klägers ihm von dem Prokuristen der Beklagten, Bl., vor oder bei dem Abschluss des streitigen Kaufs (am 5. September 1906) gegebene Versicherung, rheinisch-westfälische Bankiers hätten bereits Anteile der Bohrgesellschaft M. zu ähnlichen Preisen wie der Kläger übernommen, objektiv falsch gewesen sei. Diese Beweiswürdigung hat das Berufungsgericht damit begründet, dass bezüglich dieses Punkts der Inhalt der im Prozess als einziges Beweismittel für diese Behauptung vorgelegten Handelsbücher der Beklagten, obgleich darin nur für die Zeit nach dem 5. September 1906 solche Verkäufe an rheinisch-westfälische Bankiers eingetragen seien, doch wegen ihrer — näher dargelegten — nicht ordnungsmässigen Führung nicht zum Beweis dafür genüge, dass zur Zeit der erwähnten Versicherung des Bl. noch keine solchen Verkäufe mit den bezeichneten Bankiers abgeschlossen gewesen seien, indem die erwähnten Verkäufe nicht in der richtigen zeitlichen Reihenfolge in diese Handelsbücher eingetragen seien. Bei dieser Begründung, der gegenüber der Revisionskläger hauptsächlich Verkennung der Beweislast gerügt hat, ist das Be-

[1] Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat König e.

rufungsricht stillschweigend davon ausgegangen, dass der Kläger r die von ihm behauptete Falschheit der fraglichen Angab les Bl. beweispflichtig sei. Hierin liegt aber keine grunds liche Verkennung der Beweislast; denn da die objektive alschheit dieser Angabe zum Tatbestand der vom Kläge in dieser Hinsicht geltend gemachten arglistigen Täuscng gehörte, so hatte der Kläger dieses Tatbestandsmerkr zu beweisen. Zum Beweis für seine Behauptung konntder Kläger zwar nach § 45 Abs. 1 des HGB sich auf die I delsbücher der Beklagten berufen Diese Vorschrift enthä aber nur eine Besonderheit bezüglich des hier in Frage steheen Beweismittels, daraus ist aber nicht eine Abweicng von den materiellrechtlichen Grundsätzen über die Bew last oder von der allgemeinen Vorschrift des § 286 ZPO zu folgern, wonach das Gericht unter Berücksichtigung des samten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses eine etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeuung zu entscheiden hat, ob eine tatsächliche Behauptung für ahr oder für nicht wahr zu erachten sei. Der letzteren Vo hrift gemäss sind insbesondere durch § 13 Nr. 2 EG. z. ZPO. v 79 die — gesetzliche Regeln über die Beweiskraft der Ha lelsbücher enthaltenden — Art. 34 bis 36 ADHGB. aufge ben worden, weil man hinsichtlich der Handelsbücher je gesetzliche Beweistheorie beseitigen wollte (vgl. die M ve zu § 13 zit.). Hiernach ist die Richtigkeit des vom R sionskläger aufgestellten Satzes, aus der Pflicht des Kaufm ns zur Führung der Handelsbücher folge, dass dieser den I alt der von ihm geführten Bücher bis zum Beweis ihrer U ichtigkeit gegen sich gelten lassen müsse, für die gegenw rtige Gesetzgebung jedenfalls insoweit nicht anzuerkennen, o daraus sich eine Beschränkung der den Instanzgerichten ach bezüglich der Handelsbücher zustehenden freien Beweisürdigung im einzelnen Falle ergeben würde, — womit aber cht ausgeschlossen ist, dass die Instanzgerichte befugt sind, ei ihrer Beweiswürdigung unter Umständen daraus, dass ie Handelsbücher von der einen Partei geführt sind, zum achteil der letzteren Folgerungen zu ziehen. Da sich diese Befugnis der Gerichte zu der unbeschränkten Würdigung der Beweiskraft vorgelegter Handelsbücher aus den erwähnten gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen zweifellos ergibt, so bedarf es keiner näheren Erörterung des von dem Revisionskläger für seine Ansicht angeführten, unter der Herrschaft des früheren Rechts erlassenen Urteils des Reichsoberhandelsgerichts, 20, 339.

Von den dargelegten Gesichtspunkten aus ist es aber rechtlich nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung, die ja als solche nach § 561 ZPO. vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen ist, die erst nach dem 5. September 1906 in die Handelsbücher der Beklagten erfolgten Eintragungen der Verkäufe von Anteilen der Bohrgesellschaft an rheinisch-westfälische Bankiers und das Fehlen solcher Bucheintragungen in der vorhergehenden Zeit wegen der mangelhaften Führung dieser Bücher für die Erbringung des dem Kläger obliegenden Beweises, dass bis zum 5. September 1906 keine solchen Verkäufe an rheinisch-westfälische Bankiers seitens der Beklagten stattgefunden haben, als nicht genügend angesehen, und dass es in dieser Hinsicht auch den von dem Revisionskläger vermissten bestimmten Gegenbeweis der Beklagten bezüglich der Unrichtigkeit der Daten der fraglichen Eintragungen nicht für erforderlich erachtet hat.

Die erhobene Beschwerde ist daher unbegründet, und da auch im übrigen die die behaupteten arglistigen Täuschungen des Klägers durch Bl. betreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts rechtlich einwandfrei sind, so ist die Verwerfung dieses gesamten Klagegrundes nicht zu beanstanden.

Dasselbe gilt auch von der den Klagegrund des Irrtums betreffenden, vom Berufungsgericht gebilligten Begründung des landgerichtlichen Urteils, wogegen auch keine Revisionsbeschwerde erhoben ist.

Endlich hat das Berufungsgericht auch den Klagegrund einer fahrlässig oder arglistig falschen Ratserteilung verworfen und dies folgendermassen begründet. Bl. habe den Kläger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er ein Risiko bei einem solchen Kaufe laufe und dass man sein ganzes Geld dabei verlieren könnte. Demgegenüber könne es nicht darauf ankommen, ob und wie Bl. dem von K. die Anteile empfohlen habe. Auch der der Beklagten und dem Bl. gemachte Vorwurf, dass sie sich auf das Gutachten des N. verlassen hätten, sei hinfällig, was näher dargelegt wird.

Der Revisionskläger hat hiergegen ausgeführt: Wenn, was behauptet und zu unterstellen sei, die Beklagte die Anteile anfangs August für 200 M. gekauft habe und bis zum 5. September in der Lage der Bohrgesellschaft keine Aenderung eingetreten gewesen sei, so habe die Beklagte die Anteile nicht am 5. September als für 600 M. billig empfehlen dürfen. Sie habe damit die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Bankiers seinen Kunden gegenüber gröblich verletzt. Der blosse Hinweis auf das Risiko, das jeder Erwerb von Bohranteilen mit sich bringe, genüge nicht, um diese Pflichtverletzung zu beseitigen.

Diese Beschwerde ist begründet, indem das angefochtene Urteil erkennen lässt, dass das Berufungsgericht, das erwähnte besondere Vorbringen in seiner wesentlichen Bedeutung überhaupt nicht oder wenigstens nicht in tatsächlich und rechtlich ausreichender Weise gewürdigt hat. In rechtlicher Hinsicht ist nämlich davon auszugehen, dass ein Bankier, der einem mit ihm in ständiger Geschäftsverbindung stehenden Kunden Wertpapiere zum Ankauf empfohlen und sodann selbst verkauft und hierdurch eine Schädigung desselben verursacht hat, dann, wenn er bei seiner Ratserteilung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausser acht gelassen hat, für den dem Kunden hierdurch entstandenen Schaden haftbar sein kann (vgl. § 347 Abs. 1 HGB. und RG. 27, 118, 42, 125 ff., JW. 1903, 51, Nr. 7, Warneyers Jahrbuch 1908 Nr. 463, 1909 Nr. 85, 1910 Nr. 110). Bezüglich der hiernach wesentlich in Betracht kommenden Empfehlung der fraglichen Anteile durch Bl. hatte aber der Kläger nach dem Tatbestand des Urteils des Berufungsgerichts in zweiter Instanz geltend gemacht: „Der Vertreter der Beklagten, Bl., habe die Anteile nicht zum Preise von 600 M. als billig empfehlen dürfen, wie er es auch dem von K. gegenüber getan habe, da die Beklagte selbst die Anteile 4 Wochen vorher zum Preise von 200 M. pro Stück gekauft und in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft sich demnächst nichts geändert habe.“ Das Berufungsgericht scheint aber bei seiner erwähnten Würdigung die unmittelbare Bedeutung, welche dieses Vorbringen bezüglich des von Bl. dem Kläger erteilten Rats hat, ganz übersehen zu haben, da es insoweit nicht näher darauf eingegangen ist. Jedenfalls hat es dieses Vorbringen bezüglich seiner letzteren Bedeutung nicht ausreichend gewürdigt, selbst wenn auch hierauf die Hervorhebung des Umstands, dass Bl. den Kläger auf das Risiko eines solchen Ankaufs hingewiesen habe, zu beziehen sein sollte. Für den Kläger musste nämlich nicht nur die Sicherheit der von ihm durch den Kauf eines solchen Anteils zu erwerbenden Forderung und die eventuelle Höhe der Erträgnisse der Gesellschaft, sondern auch die Angemessenheit des von der Beklagten für den Anteil verlangten Kaufpreises von 600 M. in Betracht kommen und gerade hierauf ist die von Bl. dem Kläger gegenüber gemachte Aeusserung, die Anteile seien zum Preise von 600 M. billig — deren Richtigkeit für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist —, zu beziehen. Bei Beurteilung der Frage, ob in dieser offensichtlich eine Empfehlung enthaltenden Aeusserung des Bankiers seinen Kunden gegenüber eine Verletzung der nach § 347 Abs. 1 HGB. dem Bankier obliegenden Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns liegt, kommt aber ausser den ihrer Natur nach unsicheren Hoffnungen auf künftige Erträgnisse eines solchen Anteils an einer Bohrgesellschaft auch der von der Beklagten selbst kurze Zeit vorher dafür gezahlte Erwerbspreis in Betracht, der sich auf 200 M., also auf ein Drittel des Preises von 600 M. belief, für den Bl. dem Kläger den Erwerb des Anteils als billig empfohlen hatte, ebenso der Umstand, dass sich inzwischen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bohrgesellschaft nichts geändert hatte, — indem die Richtigkeit aller dieser von dem Berufungsgericht nicht verneinten Behauptungen des Klägers für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist. Sind aber diese Behauptungen richtig, so ist es jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, darin, dass Bl. trotzdem die fraglichen Anteile zum Preise von 600 M. dem Kläger als billig empfohlen hat, eine arglistige oder fahrlässige Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der in Frage stehenden Beratung des Klägers zu erblicken, eine Pflichtverletzung, die trotz des erwähnten allgemeinen Hinweises des Klägers auf das mit dem Erwerb der Anteile solcher Gesellschaften stets verbundene Risiko eine Haftung

der Beklagten für den dem Kläger durch die fragliche Empfehlung und den Erwerb der Anteile entstandenen Schaden begründen könnte. Jedenfalls genügen die erörterten Ausführungen des Berufungsgerichts im Hinblick auf die hervorgehobenen nicht besonders gewürdigten Behauptungen des Klägers nicht, um eine solche Haftung der Beklagten auszuschliessen.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben.

3. §§ 676, 831 BGB., § 2 HGB.

1. Begriff eines Bankiers, 2. Haftung des Bankiers für eigenen Rat und eigene Empfehlung, 3. Haftung für seine Beauftragten.

Urt. d. RG. II. Ziv.-Sen. v. 3. Juli 1911, Rep. II, 667, 10[1]).

Tatbestand.

Der Kläger P. kaufte am 15. April und 1. Mai 1905 jedesmal je 3 Kuxe der Gewerkschaften E., Berlin, Pyritz, Marienbad und Karlsgrube für den Preis von jedesmal 3750 M. und zwar war Verkäufer im ersten Falle nach der Behauptung des Klägers die H. Kreditanstalt, die Rechtsvorgängerin der beklagten Bank, im zweiten Falle unstreitig der Beklagte G.

Am 4. Juli 1905 kaufte der Kläger Sch. von dem Beklagten G. je 2 Kuxe der vorerwähnten Gewerkschaften zum Preise von 3000 M. Am 25. August 1905 gingen diese 5 Gewerkschaften in eine Gewerkschaft „H." auf mit Zustimmung der Kläger, die für je 2 ihrer Kuxe einen Kux der Gewerkschaft „H." erhielten.

Die Kläger, die die Kaufpreise bezahlt haben, verlangten Schadenersatz, weil die Beklagten sie durch fahrlässig unrichtigen Rat zum Ankaufe der Kuxe veranlasst hätten und nicht nur die gekauften Kuxe zur Zeit des Ankaufs wertlos gewesen seien, sondern auch die Kuxe der Gewerkschaft H. keinen Wert hätten.

Sie stellten den Beklagten die eingetauschten Kuxe der letzteren Gewerkschaft zur Verfügung und erhoben Klage mit dem Antrage

1. P.: jeden der Beklagten zu verurteilen, ihm 3750 M. nebst 4 pCt. Prozesszinsen zu zahlen,
2. Sch.: den Beklagten G. zu verurteilen, ihm 3000 M. nebst 4 pCt. Prozesszinsen zu zahlen.

Durch Urteil des Landgerichts zu Hamburg vom 21. Mai 1909 wurde die Klage abgewiesen und wurde die Berufung der Kläger durch Urteil des Oberlandesgerichts zu Hamburg, dritter Zivilsenat, vom 29. Januar 1910 zurückgewiesen.

Die Kläger legten Revision ein mit dem Antrage, das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und den Klageanträgen gemäss zu erkennen.

Die Beklagten beantragten die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat die Abweisung der Klage für gerechtfertigt erachtet, weil es annahm, dass die Beklagten, selbst wenn die Kläger, hinsichtlich des Ankaufs der Kuxe in fahrlässiger Weise von dem Beklagten G. beraten wären, wegen solcher Fahrlässigkeit aus einem bestehenden Vertragsverhältnisse nicht würden in Anspruch genommen werden können. Dabei geht das Berufungsgericht, was den Ankauf vom 15. April 1905 anbelangt, der Behauptung des Klägers P. entsprechend davon aus, dass dem letzteren die H. Kreditanstalt, nicht der Beklagte G. verkauft hat. Es nimmt aber an, dass die Bank dem Kläger P. nach dessen eigener Darstellung Auskunft über die Güte und die Aussichten der Kuxe weder selbst noch durch den Beklagten G. gegeben hat. Die Bank habe vielmehr durch ihren Direktor B., indem dieser den Kläger an den Beklagten G. als die am besten informierte Person verwiesen habe, unzweideutig jede Auskunft wegen ungenügender Orientierung abgelehnt.

Den weiter von dem Kläger behaupteten Auftrag der Bank an den Beklagten G., auch für sie Verkaufsverhandlungen zu führen, erachtet das Berufungsgericht für unerheblich, weil dieser Auftrag nicht die Ermächtigung in sich schliessen würde, dem Kläger namens der Bank empfehlende Aeusserungen über die Kuxe zu machen und ihm Ratschläge wegen des Ankaufs zu geben.

Anlangend sodann den Ankauf des Klägers P. vom 1. Mai 1905 und des Klägers Sch. vom 4. Juli 1905, so geht das Berufungsgericht davon aus, dass der Verkäufer, der Beklagte G., nicht Bankier, auch nicht durch seine angebliche gewerbsmässige Gründertätigkeit in ein gleiches oder ähnliches Verhältnis zu den Käufern der Kuxe getreten sei, wie ein Bankier zu dem anlagebedürftigen Publikum. Deshalb erachtet das Berufungsgericht die Grundsätze, die in der Rechtsprechung für die Haftung des Bankiers aus seinen Empfehlungen anerkannt sind, auf die hier fraglichen Geschäfte des Beklagten G. nicht für anwendbar.

Die auf Grund der vorstehenden Erwägungen ausgesprochene Abweisung der Klage gegen beide Beklagte beruht indes auf nicht vollständiger Würdigung des von den Klägern behaupteten Sachverhalts. Danach soll die H. Kreditanstalt eine Reihe von Gruben bzw. Feldern gekauft und auf deren Grundlage im Verein mit dem Beklagten G. und einem ihrer Aufsichtsratsmitglieder die Gewerkschaften gegründet haben, deren Kuxe zum Teil an die Kläger verkauft sind. Die drei Gründer hätten dann als Gesellschafter die Unterbringung der Kuxe betrieben. Dabei habe G., der auch von der Bank mit der Führung der Verkaufsverhandlungen für sie beauftragt gewesen sei, die Kuxe teils für die Kreditanstalt, teils im eigenen Namen abgesetzt.

G., der sich gewerbsmässig mit der Finanzierung von Unternehmungen beschäftige und innerhalb des Rahmens dieses Gewerbebetriebes auch Kuxe verkaufe, habe den Kaufmann J. ausgeschickt, um Käufer für die Kuxe zu suchen. Dieser sei zu den Klägern gekommen und habe ihnen im Auftrage und nach den Instruktionen G.s den Ankauf der Kuxe als sehr vorteilhaft und ratsam geschildert, bemerkt, dass es sich um eine gute Sache handle und die Kläger dann an G. verwiesen, der durch seine Reisen über die Verhältnisse der Gruben informiert sei.

Der Beklagte G. aber habe den Klägern, die sich nun an ihn wandten, nicht nur die Mitteilungen des J. bestätigt, sondern ihnen auch die Sache als eine sehr lukrative, als eine tadellose und über alles erhabene geschildert und sehr zum Ankaufe geraten mit dem Bemerken, dass er sich an Ort und Stelle informiert habe.

Dieser Rat des G., durch den die Kläger zum Ankaufe der wertlosen Kuxe bestimmt sein wollen, sei fahrlässig erteilt, da jede Grundlage für einen künftigen Ertrag der Bergwerke gefehlt habe und G. es mit Leuten zu tun gehabt habe, die im Verkehr mit Kuxen wenig erfahren gewesen seien.

Nach dieser Darstellung der Kläger ist ein Rat erteilt lediglich von dem Beklagten G. und weil dieser hierbei fahrlässig gehandelt habe, sollen die Verkäufer der infolge des Rats gekauften Kuxe — also hinsichtlich des ersten Kaufs die beklagte Bank, hinsichtlich der folgenden Käufe der Beklagte G. — den Klägern zum Ersatz des ihnen durch den Ankauf der Kuxe entstandenen Schadens verpflichtet sein. Rechtlich kann es nicht zweifelhaft sein, dass gemäss §§ 676, 276 BGB. für Erteilung eines Rats gehaftet wird, wenn sie in Erfüllung einer Vertragspflicht erfolgt. Eine solche Pflicht kann als selbständige durch Abschluss eines lediglich auf Raterteilung gerichteten Vertrages begründet werden. Sie kann aber auch die unselbständige Nebenverpflichtung zu einer vertraglichen Hauptverpflichtung bilden. Eine solche Nebenverpflichtung hat die Rechtsprechung insbesondere angenommen beim Bankier, der seinem Kunden den Ankauf eines Papiers angeraten und ihn dadurch zu dem Ankaufe bestimmt hat (RG. 42, S. 130 ff.). Diese Annahme findet ihre Begründung darin, dass mit einem derartigen Kaufgeschäfte die Erteilung des Rats als notwendiger Bestandteil der Gesamtleistung des Verkäufers regelmässig verbunden ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Erteilung des Rats bereits vor der Begründung des Vertragsverhältnisses, vor Abschluss des Kaufgeschäfts erfolgt. Denn die Ratserteilung ist zwar im voraus, aber doch mit Rücksicht und in Hoffnung auf das Zustandekommen des Kaufvertrages erfolgt und sie soll nach dem Willen des Beteiligten im Falle des Zustandekommens als Erfüllung eines Teils der dem Verkäufer obliegenden Vertragsleistung gelten. Dass sie aber beim Bankier regelmässig einen Teil seiner Verkäuferpflichten bilde, wird angenommen, weil ohne solche Raterteilung seitens des Bankiers als eines sachverständigen Fachmanns an den minderkundigen Laien, der letztere Wertpapiere nicht kaufen würde und weil der Laie, der sich an einen Bankier zwecks Ankaufs von Wertpapieren wendet, erwarten darf, dass seinem selbstverständlichen Verlangen nach Erteilung von Rat durch einen Fachmann, der Bankier, der

[1]) Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Königs.

nach er Verkehrssitte den Kunden berät, entsprechen werde. Der nde will regelmässig nicht nur die Anschaffung eines Wertpiers, sondern auch einen darauf bezüglichen sachverständgen Rat, und der Bankier will ihm gegen das im Kaufpreisliegende Entgelt nicht nur das Papier verschaffen, sondn auch seinen sachverständigen Rat erteilen. Von diesem rechchen Standpunkt aus gibt die Verneinung der Haftung des eklagten G., soweit er im eigenen Namen Kuxe an die läger verkauft hat, bei Unterstellung der Fahrlässigkeit in sner Raterteilung, zu erheblichen Bedenken Anlass. Dies gilt chon von der Annahme, dass G. unstreitig nicht ein Barier sei. Bankier im Rechtssinne ist derjenige, der gewesmässig Bankgeschäfte betreibt. (§ 1[4] HGB.). Und es ist on den Klägern behauptet, dass G. gewerbsmässig die Finnzierung von Unternehmungen und als dazu gehörig insbesndere den Verkauf von Kuxen betreibt. Die Finanzierung eins gewerblichen Unternehmens besteht aber regelmässig in de Beschaffung grösserer Kapitalien für dasselbe durch Gründug von Gesellschaften, die den Betrieb übernehmen und di Kapitalien durch ihre Gesellschafter, insbesondere den mitbeiligten Finanzier, aufbringen. Dabei wird eine Gesellsaftsform gewählt, die dem Finanzier die von ihm erstrebte lchte Veräusserung seiner Beteiligung ermöglicht, so namentlh die Form der Aktiengesellschaft oder Gewerkschaft. Eine lche Finanzierung in Verbindung mit dem Verkauf der durch eteiligung an Gründungen erworbenen Wertpapiere bildet nen Teil des Bankgeschäfts, sie ist die Haupttätigkeit der ffektenbanken (cf. Düringer-Hachenburg, HGB. I und I 1a zu § 1). Erscheint schon hiernach nicht ausgeschlossen, lass die Annahme, G. sei unstreitig nicht Bankier, von einer u engen Auffassung dieses Begriffs beeinflusst ist, so hat weiter das Berufungsgericht es unterlassen, bezüglich der Frage, ob hier gleiche oder ähnliche Verhältnisse vorliegen, wie sie in der Rechtsprechung zur Annahme der Haftung des Bankiers führten, die von den Klägern behaupteten besonderen Umstände des Falles in Erwägung zu ziehen.

Von diesen Behauptungen kommen insbesondere in Betracht, dass G. innerhalb seines Gewerbebetriebes sachunkundige Leute wie die Kläger zum Ankaufe von Kuxen animieren liess, dass er sich ihnen selbst durch seinen beauftragten J. als Ratgeber anbot, dass die Kläger, die auf seine Auskunft nach Lage der Sache angewiesen waren, da die Gruben weit entfernt von Hamburg lagen und die Kuxe an keiner Börse gehandelt wurden, sich daraufhin an ihn wandten, und dass er ihnen nun den Rat unter ausdrücklicher Berufung auf seine durch Besichtigung an Ort und Stelle gewonnene Sachkunde erteilte. Sind diese Behauptungen richtig, so sind sie geeignet, die Annahme zu begründen, dass im vorliegenden Falle die Kläger erkennbar von dem Beklagten G. nicht nur Kuxe erwerben, sondern zudem einen darauf bezüglichen sachverständigen Rat erhalten wollten und dass G. auch diesen Rat als Teil seiner Vertragsleistung erteilen wollte.

Diese den behaupteten besonderen Umständen zukommende Bedeutung wird nicht ohne weiteres beseitigt durch die allgemeinen Erwägungen des Berufungsgerichts, dass es nicht zum Geschäftskreis eines Gründers, der seine Beteiligung im Publikum unterzubringen suche, gehöre, das Publikum zu beraten, dass es auch nicht verkehrsüblich sei, dass das Publikum sich an solche Gründer um Rat für die Anlegung seiner Kapitalien wende. Hätte das Berufungsgericht jene besonderen Umstände gewürdigt, so würde es möglicherweise auch nicht für ausgeschlossen erachtet haben, die im konkreten Falle von G. ausgesprochenen Empfehlungen als eine Nebenleistung des Verkäufers aufzufassen. Der dafür angegebene Grund, dass allgemein das Publikum wisse, die Gründer verfolgten einseitige Interessen, wenn sie mit dem Angebot einer Beteiligung kämen, geht zwar von der zutreffenden Annahme aus, dass die Raterteilung im Interesse des Käufers zu erfolgen hat, wenn sie als Teil der Verpflichtung des Verkäufers gelten soll. Indes, wenn es auch im einzelnen Falle schwierig sein mag, bei Empfehlung seitens eines Verkäufers zu unterscheiden, ob es sich um eine den Interessen des Verkäufers dienende Anpreisung oder um einen im Interesse des Käufers zu erteilenden Rat handelt, so ist doch das letztere nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Verkäufer mit dem Absatze der Ware lediglich sein Interesse verfolgt.

Demnach ist das angegriffene Urteil, soweit es die Klage gegen den Beklagten G. betrifft, aufzuheben wegen Verletzung des § 286 ZPO.

Aus demselben Grunde unterliegt aber auch das Urteil im übrigen der Aufhebung. Zwar hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, dass die behauptete Aeusserung des Direktors B. nicht die Erklärung der beklagten Bank enthalte, ihren Rat durch G. erteilen und dessen Rat als den ihrigen gelten lassen zu wollen und dass der angebliche Auftrag der Bank an G., für sie Verkaufsverhandlungen zu führen, nicht die Ermächtigung in sich schliesse, dem Kläger P. namens der Bank Ratschläge wegen des Ankaufs zu geben.

Das Berufungsgericht hat aber nicht berücksichtigt die weitergehende Behauptung des Klägers P., dass der beklagte G. bezüglich des Vertriebes der hier fraglichen Kuxe zu der Bank in einem Gesellschaftsverhältnisse gestanden habe, dass er als von der Bank beauftragter Gesellschafter den Verkauf namens der beklagten Bank tatsächlich abgeschlossen und die Bank mit diesem Abschlusse sich einverstanden erklärt habe. Unter diesen Umständen bedurfte es einer besonderen Erklärung oder Ermächtigung der Bank, um sie für den von G. erteilten Rat haftbar zu machen wenigstens dann nicht, wenn die Vornahme derartiger Verkäufe seitens der Bank die Raterteilung gewöhnlich mit sich bringt (§ 54 HGB.). Zudem bot die behauptete Sachlage Anlass zu prüfen, ob der Anspruch des Klägers P. gegen die beklagte Bank nicht gemäss § 831 BGB. gerechtfertigt war.

Statistischer Teil.

Die Reichsbank im Monat Oktober 1911.[1])

1. Der Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
		Metallvorrat in Mark			
Okt.	1911	**1 006 664 000**	1 041 729 000	**1 096 714 000**	1 052 555 000
Sept.	1911	**1 146 477 000**	1 128 608 000	1 111 879 000	**995 259 000**
Okt.	1910	**912 539 000**	950 848 000	**991 739 000**	947 186 000

2. Der Goldbestand.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
		Goldbestand in Mark			
Okt.	1911	**737 177 000**	768 327 000	**814 990 000**	770 689 000
Sept.	1911	**849 382 000**	832 356 000	815 875 000	**719 458 000**
Okt.	1910	**657 649 000**	695 158 000	**729 791 000**	686 987 000

3. Der Barvorrat.[2])

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
		Barvorrat in Mark			
Oktt	1911	**1 072 223 000**	1 117 118 000	**1 181 704 000**	1 105 416 000
Sep.	1911	**1 217 483 000**	1 208 134 000	1 197 330 000	**1 041 202 000**
Okt.	1910	**992 682 000**	1 044 483 000	**1 093 056 000**	1 013 587 000

4. Der Notenumlauf.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
		Notenumlauf in Mark			
Okt.	1911	**2 046 633 000**	1 897 574 000	**1 806 087 000**	1 915 294 000
Sept.	1911	**1 616 213 000**	1 644 136 000	1 677 645 000	**2 295 199 000**
Okt.	1910	**1 872 038 000**	1 719 514 000	**1 655 908 000**	1 750 680 000

[1]) Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.
[2]) Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

5. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Metallvorrat in °/₀ des Notenumlaufs			
Okt. 1911	49,19	54,90	60,72	54,96
Sept. 1911	70,94	68,64	66,28	43,36
Okt. 1910	48,75	55,30	59,89	54,10

6. Die Golddeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Goldbestand in °/₀ des Notenumlaufs			
Okt. 1911	36,02	40,49	45,12	40,24
Sept. 1911	52,55	50,63	48,63	31,35
Okt. 1910	35,13	40,43	44,07	39,24

7. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Barvorrat in °/₀ des Notenumlaufs			
Okt. 1911	52,39	58,87	65,43	57,72
Sept. 1911	75,33	73,48	71,37	45,36
Okt. 1910	53,03	60,74	66,01	57,90

8. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat	Höchster Stand der Metall-	der Gold-	der Bar-	Niedrigster Stand der Metall-	der Gold-	der Bar-
	deckung			deckung		
	°/₀	°/₀	°/₀	°/₀	°/₀	°/₀
Okt. 1911	60,72	45,12	65,43	49,19	36,02	52,39
Sept. 1911	70,94	52,55	75,33	43,36	31,35	45,36
Okt. 1910	59,89	44,07	66,01	48,75	35.13	53,03

9. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.[3])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Höhe des steuerfreien (+) bezw. steuerpflichtigen (—) Notenumlaufs			
	in Mark	in Mark	in Mark	in Mark
Okt. 1911	—424 410 000	—230 456 000	— 74 383 000	—259 878 000
Sept. 1911	+151 270 000	+113 998 000	+ 69 685 000	—503 997 000
Okt. 1910	—406 527 000	—202 202 000	— 90 023 000	—264 264 000

10. Fremde Gelder.[4])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Betrag der fremden Gelder in Mark			
Okt. 1911	**642 839 000**	617 823 000	641 966 000	**595 968 000**
Sept. 1911	**603 081 000**	740 386 000	**773 563 000**	650 040 000
Okt. 1910	591 714 000	**610 498 000**	605 707 000	**559 660 000**

11. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[5])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Metallvorrat in °/₀ der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Okt. 1911	37,43	41,41	44,80	41,91
Sept. 1911	51,66	47,33	45,36	33,79
Okt. 1910	37,04	40,81	43,85	41,00

12. Die Golddeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Goldbestand in °/₀ der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Okt. 1911	27,41	30,54	33,29	30,69
Sept. 1911	38,27	34,91	33,28	24,43
Okt. 1910	26,69	29,83	32,27	29,74

13. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Barvorrat in °/₀ der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Okt. 1911	39,87	44,41	48,27	44,02
Sept. 1911	54,86	50,67	48,85	35,35
Okt. 1910	40,29	44,83	48,33	43,87

14. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Höchster Stand der Metall-	der Gold-	der Bar-	Niedrigster Stand der Metall-	der Gold-	der Bar-
	deckung			deckung		
	°/₀	°/₀	°/₀	°/₀	°/₀	°/₀
Okt. 1911	44,80	33,29	48,27	37,43	27,41	39,87
Sept. 1911	51,66	38,27	54,86	33,79	24.43	35,35
Okt. 1910	43,85	26,69	48,33	37,04	26,69	40,29

15. Die Wechsel- und Scheckanlage.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Wechsel- und Scheckanlage in Mark			
Okt. 1911	**1 510 921 000**	1 320 642 000	**1 214 356 000**	1 313 360 000
Sept. 1911	**990 949 000**	1 157 527 000	**1 246 828 000**	1 785 110 000
Okt. 1910	**1 344 320 000**	1 186 056 000	**1 121 326 000**	1 203 013 000

16. Die Lombardanlage.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Lombardanlage in Mark			
Okt. 1911	62 638 000	69 241 000	**61 082 000**	**122 756 000**
Sept. 1911	61 024 000	62 916 000	**50 845 000**	**90 643 000**
Okt. 1910	**117 021 000**	94 056 000	**66 973 000**	112 775 000

17. Die Effektenanlage.[6])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Die Effektenanlage in Mark			
Okt. 1911	**156 236 000**	143 580 000	132 125 000	**98 184 000**
Sept. 1911	**5 762 000**	26 040 000	25 052 000	**118 134 000**
Okt. 1910	**124 646 000**	104 544 000	82 539 000	**60 566 000**

19. Der Diskontsatz.

Monat	Durchschnittl. Bank-diskont °/₀	Durchschnittl. Privat-diskont °/₀	Höchster Bank-diskont °/₀	Höchster Privat-diskont °/₀	Niedrigster Bank-diskont °/₀	Niedrigster Privat-diskont °/₀
Okt. 1911 . .	5,00	4,34	5,00	4⁵/₈	5,00	3⁷/₈
Sept. 1911 . .	4,42	4,16	5,00	4³/₄	4,00	3¹/₂
Okt. 1910 . .	5,00	4,15	5,00	4¹/₂	5,00	3³/₄

18. Die Zusammensetzung der Anlagen[7]) der Reichsbank.

Monat	7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombard-darlehen	7. in Effekten	14. in Wechseln u. Schecks	14. in Lombard-darlehen	14. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombard-darlehen	23. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. in Lombard-darlehen	31. in Effekten
	Ausweistage — Es beträgt in °/₀ der gesamten Anlagen die Anlage											
Oktober 1911	87,35	3,62	9,03	86,12	4,52	9,36	86,27	4,34	9,39	85,60	8,00	6,40
September 1911	93,69	5,77	0,54	92,86	5,05	2,09	94,26	3,84	1,90	89,53	4,55	5,92
Oktober 1910	84,76	7,38	7,86	85,66	6,79	7,55	88,24	5,27	6,49	87,41	8,19	4,40

[3]) Seit dem 1. Januar 1911 hat sich das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank auf 550 000 000 resp. 750 000 000 M. erhöht.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[5]) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

[7]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.